



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 20. AUGUST 2013

REIHE BUND 2013/7

ZUSAMMENARBEIT BUND – LÄNDER IM
GESUNDHEITSWESEN AM BEISPIEL DES AKH WIEN

SYSTEMATIK DER STEUERUNG AUSGEGLIEDERTER
EINHEITEN UND BETEILIGUNGEN

FÖRDERUNG FÜR KLEINUNTERNEHMEN DURCH
KONJUNKTURPAKETE; ERP-KLEINKREDITPROGRAMM UND
PROGRAMME FÜR DIE LÄNDER KÄRNTEN UND VORARLBERG

LAKESIDE SCIENCE & TECHNOLOGY-PARK GMBH

KENNZAHLENVERGLEICH VOLKSOPER WIEN –
KOMISCHE OPER BERLIN

PLANUNGS-, BUDGETIERUNGS- UND
CONTROLLING-TOOL DES BUNDES; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

POLIZEI-NOTRUF; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENARBEIT BUND – LÄNDER IM GESUNDHEITSWESEN AM BEISPIEL DES AKH WIEN

Einleitung und Prüfungsziel	8
Rechtliche Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit	8
Leistungsauftrag des AKH	9
Problemstellung	9
Strategische Zielvorgaben und Leistungssteuerung	10
Leistungsumfang und Bettensperren	10
Balance zwischen Spitzenmedizin und Basisversorgung	11
Ambulanzen	13
Mangelnde Ausrichtung am gemeinsamen Interesse	13
Gesamteinschätzung zum Leistungsauftrag	13
Finanzielle Rahmenbedingungen	14
Überblick über die Mittelaufbringung	14
Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung	14
Klinischer Mehraufwand	15
Wirtschaftlichkeitsvergleich	16
Entwicklung der zur Verfügung stehenden Mittel	16
Planungs– und Berichtsprozesse	17
Gesamteinschätzung zu den finanziellen Rahmenbedingungen	17
Personal	18
Transparenz über das eingesetzte Personal	18
Zusammenarbeit Pflege und Ärzte	19
Sondermittelbedienstete	19
Ausübung der Fach– und Dienstaufsicht über die Ärzte	19
Journaldienste	20
Abstimmung der Dienstzeiten und Auslastung der Mitarbeiter	20



Erfassung der Arbeitszeit	20
Krankenanstalten–Arbeitszeitgesetz (KA–AZG)	21
Nebenbeschäftigungen	21
Fehlzeiten durch Krankenstände	21
Personalbedarfsplanung	22
Kinderklinik	22
Kinderoperationszentrum	23
Gesamteinschätzung zum Personal	23
 Risikomanagement	 23
Überlegungen für die zukünftige Zusammenarbeit	23
AKH und Gesundheitsreform	24
Schlussempfehlungen	24
 SYSTEMATIK DER STEUERUNG AUSGEGLIEDERTER EINHEITEN UND BETEILIGUNGEN	
Prüfungsziele	30
Beteiligungen der überprüften Stellen	30
Beteiligungsmanagement	30
Organisation des Beteiligungsmanagements	31
Regelungen auf Bundes–, Länder– und Gemeindeebene	31
Evaluierung der Zielsetzung der Beteiligungen	32
Systematische Vertragsgestaltung	32
Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes	32
Steuerungselemente in den Managerverträgen	33
Durchführung des Beteiligungscontrolling	33
Risikocontrolling als Teil des Beteiligungscontrolling	33
Mandatsbetreuung	34
Besetzung der Aufsichtsorgane	34
Frauenquote in den Aufsichtsorganen	34
Interessenkonflikte	34
Mustervertrag für Manager im BMUKK, Bereich Kultur	35
Bestehen einer Aufsichtsratspflicht	35

Einrichtung eines Beirats	35
Wesentliche Feststellungen zum Beteiligungsmanagement der jeweiligen Gebietskörperschaft	35
(1) Bund: BMUKK	35
(2) Länder: Burgenland und Salzburg	36
(3) Gemeinden: Kufstein und Rankweil	37
Schlussempfehlungen	37
FÖRDERUNG FÜR KLEINUNTERNEHMEN DURCH KONJUNKTURPAKETE; ERP-KLEINKREDITPROGRAMM UND PROGRAMME FÜR DIE LÄNDER KÄRNTEN UND VORARLBERG	
Prüfungsziel	42
ERP-Kleinkreditprogramm	43
ERP-Kleinkredite als Teil des Konjunkturbelebungs pakets	43
Akteure des ERP-Kleinkreditprogramms	43
Strategie und Ziele	44
Bedarfserhebung	44
Budgetrahmen	44
Adaptierungen im Zeitablauf	45
Förderungsleistung	45
Operative Förderungsvergabe	47
Wirkungskontrolle	47
Konjunkturpakete der Länder Kärnten und Vorarlberg	48
Wirtschaftliche Ausgangslage 2008 bis 2010	48
Umfang der Wirtschaftsförderung allgemein und ihre Akteure	48
Konjunkturpakete	49
Wirkungskontrolle	50
Koordination der Förderungsmaßnahmen von Bund und Ländern	51
Schlussempfehlungen	51



LAKESIDE SCIENCE & TECHNOLOGY-PARK GMBH	56
Prüfungsziel	56
Errichtung der Lakeside Science & Technology-Park GmbH	56
Grundstückstransaktionen	57
Baurechtseinräumung 2012	58
Strategische Vorgaben und Entwicklung	58
Geschäftsführung	58
Mietverträge	59
Gründerzentrum	59
Zusammensetzung der eingemieteten Unternehmen	59
Auslastung	59
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	59
Budgetierung	60
Bilanzstruktur und Betriebsergebnis	60
Schlussempfehlungen	61
KENNZAHLENVERGLEICH VOLKSOPER WIEN – KOMISCHE OPER BERLIN	63
Prüfungsziel	63
Ensemble, Orchester und Chor	64
Aufwendungen für die Erfüllung nicht-künstlerischer Aufgaben	64
Vorstellungen und Auslastung	64
Schlussempfehlungen	65
PLANUNGS-, BUDGETIERUNGS- UND CONTROLLING-TOOL DES BUNDES; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG	
Prüfungsziel	66
Betriebskosten und Systemarchitektur	66
Einbindung der Applikation PBCT in die Budgeterstellung	66
Bundesfinanzrahmengesetz	66
Dateneingabe auf Ebene der Finanzstellen	67
Projektbudget	67
Systemvorentscheidung und Ausschreibung	67
Interne Personalkosten	67
Schlussempfehlungen	68

**POLIZEI-NOTRUF;
FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG**

Prüfungsziel	69
Anzahl und Verteilung der Leitstellen	69
Einsatzkräfteübersicht	69
Projekt Einsatzleitsystem	70
Verwendung der Notrufnummern	70
Standortermittlungen	70
Kennzahlen zu Einsatzzeiten	71
Dokumentation der Einsätze	71
Erfassung relevanter Einsatzdaten im Einsatzleitsystem Wien	71
Entsendung von Polizeikräften zum Einsatzort in Wien	71
Personaleinsatz	72
Personalauswahl und Fortbildung	72
Schlussempfehlungen	73



ZUSAMMENARBEIT BUND – LÄNDER IM GESUNDHEITSWESEN AM BEISPIEL DES AKH WIEN

Das Wiener Allgemeine Krankenhaus (AKH) war mit rd. 2.200 behördlich genehmigten Betten, Errichtungskosten von über 4 Mrd. EUR und rd. 1,2 Mrd. EUR laufenden Kosten p.a. die größte und kostenintensivste Krankenanstalt in Österreich. Es übernahm die Zentralversorgung Ostösterreichs und trug dazu bei, dass die Forschungsleistung der Medizinischen Universität Wien vervielfacht werden konnte.

Die Betriebsführung war jedoch durch unterschiedliche Zuständigkeiten erschwert: Für die Krankenversorgung war die Stadt Wien, für die Universitäten der Bund zuständig. Trotz über mehr als 25 Jahre andauernder Bemühungen gelang keine gemeinsame Betriebsführung. Ein gemeinsam definierter Leistungsauftrag, eine abgestimmte Gesamtfinanzierung, eine gemeinsame Personalplanung und eine gemeinsame Führungsstruktur fehlten. Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen blieben somit getrennt, obwohl die organisatorischen und personellen Strukturen schon durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen untrennbar verwoben waren. Der gesetzliche Auftrag zum Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung war nicht ausreichend erfüllt.

Daraus resultierten erhebliche Probleme bei der Leistungserbringung: Eine Vielzahl unterschiedlicher Prozesse, die weder personell, noch zeitlich, noch inhaltlich zwischen den Rechtsträgern abgestimmt waren, beeinflusste das klinische Geschehen im AKH. Die Balance zwischen Grundversorgung und primär akademisch orientierter Medizin blieb letztlich unklar. Im Vergleich zu den übrigen Wiener Krankenanstalten erhöhte Bettensperren verursachten zwischen 2005 und 2011 Kosten zwischen rd. 126 Mio. EUR und rd. 319 Mio. EUR.

Eine rechtsträgerübergreifende Budgetierung, eine mittelfristige Planung oder ein gemeinsames Berichtswesen gab es nicht. Die Kosten des AKH waren bezogen auf die stationären Leistungen 30 % bis 60 % über jenen von Vergleichskrankenanstalten. Die Mittelaufbringung für das AKH war komplex und wenig transparent. Die Finanzierung setzte keine Anreize für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung und führte zu — seit 1981 fast kontinuierlich geführten — Auseinandersetzungen über den klinischen Mehraufwand. Es war absehbar, dass in Zukunft weniger Mittel zur Verfügung stehen werden.

Die Personalwirtschaft und Steuerung der rd. 10.000 Mitarbeiter im AKH war durch eine komplexe Personalstruktur und Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Rechtsträger, durch historische Besonderheiten, durch das Fehlen einer gemeinsamen

Datenerfassung und durch mangelnde wechselseitige Information zwischen Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien übermäßig komplex.

Dies war wirtschaftlich ineffizient (z.B. hinsichtlich einer mangelnden Abstimmung der Berufsgruppen und einer nicht optimierten Abstimmung der Dienstzeiten und der Journaldienste) und erschwerte die Erfüllung elementarer Aufgaben der Personalverwaltung – etwa die Überwachung der Arbeitszeit, die Meldung des Personalstandes an die Sanitätsbehörden und die Prüfung von Nebenbeschäftigungen. Eine aktuelle, rechtsträgerübergreifende Personalbedarfsplanung fehlte.

EINLEITUNG UND PRÜFUNGSZIEL

Im Wiener Allgemeinen Krankenhaus (AKH) gestalteten der Bund, die Medizinische Universität Wien und die Stadt Wien gemeinsam den größten und kostenintensivsten Gesundheitsbetrieb Österreichs. Die zwischen Bund bzw. Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien getrennte Führung führte insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung regelmäßig zu Auseinandersetzungen. (TZ 2)

Ziel der Gebarungsüberprüfung des RH war daher eine Beurteilung der Zusammenarbeit zwischen Bund bzw. Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien in Bezug auf die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit, die Festlegung des Leistungsauftrags, die Finanzierung, die Personalwirtschaft und das Risikomanagement. (TZ 1)

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER ZUSAMMENARBEIT

Angesichts der Zuständigkeit des Bundes für die Universitäten und der Länder für die Versorgung mit Krankenanstalten war bei Universitätskliniken wie dem AKH eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Land unbedingt erforderlich und zugleich eine wesentliche Herausforderung für den laufenden Betrieb. Das AKH fiel als öffentliche Krankenanstalt und als Universitätsklinik in den Anwendungsbereich sowohl des Krankenanstaltenrechts als auch des Universitätsrechts. (TZ 3)

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergab sich einerseits ein gewisser Zielkonflikt, andererseits aber auch der Auftrag, die gegenseitigen Interessen zu berücksichtigen und den jeweils anderen Partner bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. (TZ 3)

Trotz über mehr als 25 Jahre andauernder Bemühungen und des Einsatzes erheblicher Ressourcen gelang keine gemeinsame Betriebsführung zwischen Bund und Stadt Wien. Dies war nach Ansicht des RH auch darauf zurückzuführen, dass die Bemühungen um eine



geeignete rechtliche Struktur von den Verhandlungen über die Finanzierung häufig getrennt waren. Sie berücksichtigten maßgebliche Faktoren für die tatsächliche Umsetzung (z.B. die Zielsetzung der politischen Entscheidungsträger) nicht ausreichend in systematischer Form (z.B. durch Instrumente des Projektmanagements). (TZ 4)

Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung war die Zusammenarbeit durch ein komplexes Gemenge von über 20 verschiedenen Verträgen und gesetzlichen Einzelbestimmungen geregelt. Darin normierte Prozesse, Gremien und Inhalte betrafen häufig nur fragmentierte Teilaspekte der Betriebsführung. (TZ 5)

Kern dieser Regelungen war die politische Vereinbarung zwischen dem Bund und der Stadt Wien vom 6. Juni 2005 über die finanziellen Rahmenbedingungen für das AKH Wien. Sie regelte insbesondere die Investitionen und den laufenden klinischen Mehraufwand. Ein konkreter inhaltlicher Leistungsauftrag, eine Gesamtfinanzierung und eine Personalbedarfs- und Einsatzplanung fehlten. Die Folge war, dass die Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen sowie die Personalbereitstellung und die Leistungssteuerung getrennt blieben, obwohl die organisatorische und personelle Struktur von Medizinischer Universität Wien und Krankenanstalt schon durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen untrennbar verwoben waren. Der gesetzliche Auftrag zum Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung war daher nicht ausreichend erfüllt. (TZ 6)

Der Bund und die Stadt Wien hatten ihre Aufgaben hinsichtlich des AKH unterschiedlich stark und nach unterschiedlichen Kriterien delegiert. Daraus resultierten asymmetrische Entscheidungsstrukturen, Unterschiede hinsichtlich der Rechtspersönlichkeit und bei der Zuständigkeitsverteilung. Dies erschwerte die operative Zusammenarbeit bei der Betriebsführung und die Verhandlungen zur Erarbeitung eines Zusammenarbeitsvertrags weiter. (TZ 7)

LEISTUNGSauftrag des AKH

Problemstellung

Die Stadt Wien war primär mit der Versorgung der Bevölkerung betraut, die Medizinische Universität Wien primär mit Aufgaben der Lehre und Forschung. Die Gewichtung dieser beiden Aufgaben war weder im Krankenanstaltenrecht noch durch die Gesundheitsplanung oder die Verträge zwischen den beiden Rechtsträgern exakt geregelt. Die Medizinische Universität Wien war jedoch verpflichtet, die im AKH benötigten Ärzte zur Verfügung zu stellen, ohne dass ein konkreter Leistungsauftrag definiert war. Damit waren für beide Rechtsträger Risiken verbunden: (TZ 8)

Die Medizinische Universität Wien trug das Risiko, dass die Stadt Wien Leistungen in das AKH verlagerte, für die sie Ärzte zur Verfügung stellen müsste; dass die Stadt Wien Leistungen reduzierte und die Medizinische Universität Wien für Zwecke der Lehre und Forschung anderweitig Vorsorge treffen müsste; oder dass die Stadt Wien durch Festlegungen der Infrastruktur bzw. des medizinischen Sachaufwands andere Leistungen unterstützte, als dies aus akademischer Sicht anzustreben wäre. (TZ 8)

Umgekehrt trug die Stadt Wien das Risiko, dass die Ärzte der Medizinischen Universität Wien ihre Leistungen nicht nach Versorgungsgesichtspunkten, sondern nach akademischen Kriterien ausrichteten. Die Stadt Wien müsste dann die Basisversorgung anderweitig sicherstellen. In der Folge kam es daher immer wieder zu Auseinandersetzungen über die im AKH zu erbringenden Leistungen. (TZ 8)

Strategische Zielvorgaben und Leistungssteuerung

Die Medizinische Universität Wien sah in ihrer strategischen Zielsetzung die Grundversorgung auf das nötige Ausmaß zur Wahrung eines für Lehre, ärztliche Ausbildung und Forschung erforderlichen medizinischen Spektrums beschränkt. Demgegenüber sah die Stadt Wien die Versorgung der Bevölkerung als wesentliches Ziel. Es war den beiden Rechtsträgern nicht gelungen, diesen — in den gesetzlichen Aufgaben begründeten — Zielkonflikt im Hinblick auf die — ebenfalls gesetzlich angeordnete — Zusammenarbeit im AKH aufzulösen und zumindest abgestimmt zu regeln. (TZ 9)

Bei wesentlichen Steuerungs- und Planungsprozessen gab es in zeitlicher, personeller und inhaltlicher Hinsicht keine Abstimmung zwischen den Rechtsträgern: Die Gesundheitsplanung (Regionaler Strukturplan Gesundheit – RSG) bezog die Medizinische Universität Wien nicht ein; die Leistungsvereinbarung der Medizinischen Universität Wien mit dem BMWF nicht die Stadt Wien. Die Budgetierungs- und Zielvereinbarungsprozesse waren nicht abgestimmt. Dies konnte auch durch Bemühungen um eine gemeinsame Balanced Scorecard nicht ersetzt werden. Auch innerhalb des Bundes war keine ausreichend abgestimmte Interessenwahrnehmung gegenüber der Stadt Wien vorgesehen. (TZ 10)

Leistungsumfang und Bettensperren

Zwischen 2005 und 2011 standen 250 bis 330 der systemisierten (behördlich genehmigten) Betten im AKH nicht für eine tatsächliche Belegung (tatsächliche Betten) zur Verfügung. Im Vergleich zu den übrigen Krankenanstalten des Krankenanstaltenverbunds (KAV) verzeichnete das AKH damit höhere Bettensperren und höhere Leerstandskosten (2005 bis 2011 zwischen rd. 126,27 Mio. EUR und rd. 319,26 Mio. EUR). (TZ 11)



Im Jahr 2011 erfolgten — nach der von der Teilunternehmung AKH geführten Statistik — rd. 40 % aller Bettensperren aus personellen Gründen: überwiegend aufgrund fehlender Pflegedienstposten oder aufgrund hoher Fehlzeiten. (TZ 11)

Eine Analyse des RH ergab, dass die Struktur der Bettensperren ineffizient war: Rund 30 % entfielen auf die Sperre von nur ein bis fünf Betten je Station. Abgesehen von einem Jahresbettensperrenplan fehlten ein hausweites Management und eine klinik- und abteilungsübergreifende Koordination der Bettensperren. (TZ 13)

Eine Strategie gegen die hohen Bettensperren und deren Kosten war bis 2012 nicht erkennbar. Einerseits gingen verschiedene Strategiepapiere innerhalb der Teilunternehmungen (z.B. die Balanced Scorecard) weiter vom Ziel eines Vollbetriebs aus, ohne dass bei den Zielvereinbarungen mit dem KAV hinsichtlich Leistungen, Finanzierung und Personal entsprechende Regelungen getroffen wurden. Andererseits erfolgte zwischen 2008 und 2012 noch eine wesentliche Kapazitätserhöhung durch einen Neubau, ohne die bereits bestehenden, andauernden Bettensperren zu berücksichtigen. Eine umfassende Neuplanung der notwendigen Strukturen erfolgte nicht. (TZ 12)

Der im Juni 2012 beschlossene RSG enthielt eine bis 2020 durchzuführende Reduktion der systemisierten Betten auf das Niveau der tatsächlichen Betten. Andererseits plante die Stadt Wien im Spitalskonzept 2030 hohe Investitionen in die grundlegende bauliche Umgestaltung bzw. die Neuerrichtung von Betten in anderen Krankenanstalten. Die Stadt Wien hatte nicht berechnet, ob dies günstiger war als die Nutzung der freien Betten im AKH. (TZ 12)

Der Anteil der Sonderklasse an den Betten bzw. Belagstagen im AKH war rückläufig und lag im Jahr 2011 mit rd. 7 % deutlich unter der gesetzlichen Höchstgrenze von 25 %. Die interne Berechnung von Kosten und Erlösen der Sonderklasse war für eine wirtschaftliche Entscheidung über einen Ausbau nicht ausreichend aussagekräftig. Der Teilunternehmung AKH war weiters nicht bekannt, wie viele und welche Sonderklassepatienten von Ärzten des AKH außerhalb des AKH versorgt wurden. (TZ 14)

Balance zwischen Spitzenmedizin und Basisversorgung

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen akademischer Tätigkeit und Krankenversorgung war für eine Universitätsklinik von wesentlicher Bedeutung. Aufgrund der unterschiedlichen Verantwortung der Medizinischen Universität Wien (ausschließlich für die akademische Tätigkeit) und der Stadt Wien (ausschließlich für die Krankenversorgung) stand dieses Verhältnis in einem Spannungsfeld der Interessen der Rechtsträger. (TZ 15)

Die Medizinische Universität Wien sah ihre Position (und ihre finanzielle Lage) durch eine Verschiebung von akademischen Leistungen zur Routineversorgung gefährdet. Die existierenden Vereinbarungen zur Zusammenarbeit enthielten keine konkreten Bestimmungen über die angestrebte Balance zwischen Routineversorgung und klinischer Forschung, über Kennzahlen zu deren Messung oder über die Konsequenzen einer Verschiebung dieser Balance. (TZ 15)

Die verfügbaren Daten ließen keine Verschiebung von akademischen Tätigkeiten zur Krankenversorgung erkennen. Die prozentuelle Steigerung des Mitteleinsatzes der Medizinischen Universität Wien 2005 bis 2011 (insgesamt + 14 %) ließ sogar eine stärkere Priorisierung der Verwaltung (+ 46 %) bzw. des medizinisch-theoretischen Bereichs (+ 36 %) gegenüber dem klinischen Bereich (+ 28 %) erkennen. Nachweisbar waren aber auch Strukturverschiebungen innerhalb der Krankenversorgung (z.B. kürzere Verweildauern (- 3 %), mehr stationäre Patienten (+ 6 %)) und innerhalb der Tätigkeit der Medizinischen Universität Wien (z.B. Steigerung der Forschung und der Verwaltung, Rückgang der Lehre). (TZ 15)

Zu wesentlichen Aspekten eines zu definierenden Leistungsauftrags fehlten klare und einvernehmliche Vorgaben:

- Die Definitionen von „Spitzen-“ bzw. akademischer Medizin waren sehr unterschiedlich.
- Die Kriterien, nach denen Schwerpunkte bei Fachrichtungen gesehen wurden, waren unterschiedlich; die letzte umfassende, gemeinsame Priorisierung war bereits Anfang der 1990er-Jahre erfolgt und somit rd. 20 Jahre alt.
- Welche Einzelleistungen im AKH erbracht werden sollten, war nicht übergreifend definiert, obwohl dies bereits in den 1990er-Jahren explizites Ziel der Wiener Spitalspolitik war.
- Es bestand zwar Einigkeit, dass es einen überregionalen Versorgungsauftrag gab, aber keine Festlegung, welche Einzelleistungen dieser betraf. (TZ 16)

Wienweite Entwicklungen (z.B. bei der Intensivmedizin, der Notfallversorgung und bei den Kontingent-Betten) bewirkten zusätzliche Belastungen des AKH in der Versorgung. Diese waren jedoch im Vergleich zu den übrigen Krankenanstalten im KAV unterdurchschnittlich. (TZ 17)



Ambulanzen

Das AKH erbrachte in rd. 70 allgemeinen und rd. 330 Spezialambulanzen rd. 33 % der ambulanten Leistungen des KAV und damit im Vergleich zum Anteil der stationären Patienten überproportional viele. Auf der Basis nicht eindeutiger gesetzlicher Vorgaben verfolgten die Rechtsträger unterschiedliche Strategien: Während die Stadt Wien die Vorgabe machte, jeden Patienten zu behandeln, strebte die Medizinische Universität Wien eine Beschränkung auf jene Fälle an, die klare Notfälle darstellten oder die spezifischen Kompetenzen des AKH erforderten. Die einzelnen Kliniken verfolgten unterschiedliche Zugänge hinsichtlich der Zielgruppen (Betreuung aller hilfeschenden Patienten oder Beschränkung auf Spezialfälle) und der Art der Patientenbetreuung (z.B. Verweis auf den niedergelassenen Bereich mit Behandlungsempfehlung oder spätere Terminvereinbarung). Eine übergreifende Strategie im Sinn einer ökonomischen Optimierung oder einer Zuordnung der Patienten zu den besten Behandlungsmöglichkeiten war nicht erkennbar. (TZ 18)

Mangelnde Ausrichtung am gemeinsamen Interesse

In einigen Fällen (z.B. bei Transplantationsförderungen) waren die Teilunternehmung AKH bzw. die Medizinische Universität Wien nicht ausreichend am gemeinsamen Interesse orientiert. Es gab keine vertragliche Regelung, nach der die Stadt Wien bei der Übernahme von neuen klinischen Aufgaben auf die Interessen der Medizinischen Universität Wien Rücksicht zu nehmen hätte. Umgekehrt war diese nicht verpflichtet, ihr Personal vorrangig im Interesse des AKH einzusetzen. (TZ 19)

Gesamteinschätzung zum Leistungsauftrag

Zusammenfassend hob der RH hervor, dass nicht in ausreichendem Maße eine gemeinsame strategische Zielsetzung, insbesondere eine Priorisierung zwischen Aufgaben der Basisversorgung und „Spitzen-“ bzw. akademischer Medizin erfolgte. Die Steuerung und Planung der Leistungen im AKH war auf eine Vielzahl unterschiedlicher Prozesse aufgeteilt, die personell, zeitlich und inhaltlich nicht ausreichend zwischen den Rechtsträgern abgestimmt waren. Für eine abgestimmte Leistungsplanung und die Anpassung des Leistungsspektrums des AKH an übergreifende Veränderungen fehlten wesentliche Voraussetzungen. Die Vorgaben für die Ambulanzen waren besonders unklar. Die Festlegung eines gemeinsamen strategischen Leistungsziels, abgestimmter Prozesse zur Vereinbarung konkreter Ziele und eine bessere Abstimmung im Einzelfall waren daher unerlässlich. (TZ 20)

FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

Überblick über die Mittelaufbringung

Aufgrund der Beteiligung mehrerer Rechtsträger an der Betriebsführung des AKH fehlte ein gemeinsames umfassendes Rechenwerk für dessen Gebarung. (TZ 22)

Die Mittelaufbringung war komplex und wenig transparent. Dies betraf insbesondere die Anzahl der Wege der Mittelaufbringung (in der bereits vereinfachten Darstellung des RH insgesamt 18 Kategorien), die Vermengung von leistungsorientierten und anderen Formen der Mittelaufbringung (teilweise sogar beim selben Rechtsträger), die Verflechtungen der Leistungspreise mit der Refinanzierung und verschiedene im Kreis laufende Überweisungen. Daher war der Anteil von Bund, Stadt Wien und Sozialversicherungsträgern an der Mittelaufbringung des AKH nicht ohne Weiteres zu erkennen.

Ein öffentliches Berichtswesen, in dem die Gebietskörperschaften ersichtlich machten, welche Mittel sie insgesamt für das AKH aufbrachten, existierte nicht. (TZ 22)

Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung stimmten nicht überein: Der RH ermittelte, dass im Jahr 2010 von den Gesamtkosten von 1.168 Mio. EUR nach Bereinigungen der Bund rd. 33 %, die Stadt Wien rd. 35 %, die Sozialversicherungsträger rd. 26 % und Private rd. 5 % trugen. Die Verantwortung für Personal, Sachmittel und Investitionen entsprach nicht dieser Verteilung. Die Stadt Wien entschied im Wesentlichen über den gesamten laufenden Sachaufwand, hatte ein Vorschlagsrecht für über 80 % der Investitionen und war Dienstgeber für mehr als 70 % des Personals. Sie trug als alleiniger Krankenanstaltenträger auch die Haftung für allfällige Behandlungsfehler. (TZ 23)

Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

Die 1997 eingeführte „leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung (LKF)“ sollte ein einfach zu handhabendes Finanzierungssystem schaffen mit Transparenz im Leistungsgeschehen und Anreizen zur wirtschaftlichen Erbringung von stationären Leistungen. In der aktuellen Form förderte sie jedoch gerade nicht eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung des AKH, weil sie mehrere problematische Anreize schuf: z.B. zur Unterlassung von Leistungen mit hohen Grenzkosten (z.B. bei bestimmten Implantaten), zur stationären Erbringung von auch ambulant möglichen Leistungen oder zu Leistungsverchiebungen zwischen dem AKH und anderen Krankenanstalten. Gerade innovative und teilweise auch überregionale Leistungen waren auch nicht ausreichend vergütet. (TZ 24)



Eine Vielzahl von Einrichtungen verantwortete die Rahmenbedingungen dafür: z.B. das BMG für die Definition der im LKF-System abbildbaren Leistungen; der Wiener Gesundheitsfonds (mit Vertretern auch der Sozialversicherung) für die Ermittlung des Punktwerts und des Steuerungsfaktors; das BMF, das BMWF, die Medizinische Universität Wien und die Stadt Wien für die Berechnung des klinischen Mehraufwands. Wiederum andere Einrichtungen hatten Vorarbeiten zu leisten: Z.B. konnte die Teilunternehmung AKH auf Basis der Arbeit der von der Medizinischen Universität Wien angestellten Klinikleiter Vorschläge für die Aufnahme von Leistungen ins LKF-System machen. (TZ 24)

Rund 37 % der Mittelaufbringung des AKH folgte direkt den erbrachten Leistungen, rd. 63 % nicht. Rückgänge in den Leistungserlösen oder Aufwandssteigerungen führten zu höheren Betriebskostenzuschüssen, umgekehrt führten Aufwandsenkungen oder Leistungssteigerungen zu einem Rückgang des Betriebskostenzuschusses. Anreizeffekte der leistungsorientierten Finanzierung wurden durch die Deckung des Abgangs durch Betriebskostenzuschüsse erheblich geschwächt. (TZ 23, 24)

Klinischer Mehraufwand

Nach § 55 KAKuG hatte der Bund dem Krankenanstaltenträger den klinischen Mehraufwand zu ersetzen, also dessen zusätzliche Kosten durch Lehre und Forschung. Da weder der Leistungsauftrag noch die Gesamtfinanzierung des AKH vertraglich klar geregelt waren, stand diese Bestimmung im Fokus von Auseinandersetzungen über die Finanzierungsanteile von Bund und Stadt Wien für das AKH, die seit 1981 nahezu kontinuierlich andauerten. Obwohl 2005 eine Vereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien gelungen war, galt dies auch für den Prüfungszeitraum (2005 bis 2010). (TZ 25)

Die Vereinbarung aus 2005 sah jährliche Pauschalzahlungen bis 2015 vor. Ab dem Jahr 2006 sollten Verbesserungen überlegt, ab 2009 der klinische Mehraufwand betriebswirtschaftlich ermittelt werden (das Ergebnis durfte jedoch maximal 2 % p.a. vom vereinbarten Pauschalbetrag abweichen). Im Jahr 2014 sollte wieder ein gemeinsamer Gutachter bestellt werden. Die Medizinische Universität Wien nutzte 2009, 2010 und 2011 die „betriebswirtschaftliche Berechnung“, um die Zahlungen im maximal möglichen Ausmaß zu reduzieren. Die Teilunternehmung AKH widersprach dem und behielt ihrerseits Zahlungen an die Medizinische Universität Wien ein. Insgesamt sank der Kostenersatz für den klinischen Mehraufwand deutlich (von rd. 107 Mio. EUR im Jahr 1995 auf rd. 38 Mio. EUR im Jahr 2011). (TZ 25)

Die Auseinandersetzungen verursachten neben direkten Kosten (z.B. Gutachter, Rechtsvertretung, Berechnungen etc.) auch indirekte Kosten durch Beeinträchtigungen der Zusammenarbeit (z.B. bei der Transparenz der zur Verfügung gestellten Daten). Der RH, der

Verfassungsgerichtshof und der Wissenschaftsrat hatten bereits festgestellt, dass eine analytische Berechnung des klinischen Mehraufwands problematisch sei. Im Vordergrund sollte eine gemeinsame Festlegung dazu stehen, welche Leistungen (in Lehre, Forschung und Versorgung) die Universitätskliniken erbringen sollten, welche Mittel dafür nötig waren und wie diese ohne kontraproduktive Anreizeffekte zur Verfügung zu stellen und möglichst effizient einzusetzen waren. (TZ 25)

Wirtschaftlichkeitsvergleich

Die Kosten je LKF-Punkt lagen im AKH rd. 30 % bis 60 % höher als bei den anderen beiden Universitätskliniken in Graz und Innsbruck und ausgewählten Wiener Schwerpunktkrankenanstalten. Die Infrastrukturkosten waren rund doppelt so hoch. Die klinischen Kosten (z.B. für Ärzte, Pflegepersonal und Heilmittel) waren je nach Vergleichskrankenanstalt 0 bis 40 Prozentpunkte höher. Allerdings waren die Daten zu den klinischen Kosten uneinheitlich erfasst, z.B. hinsichtlich der Kosten für die von der jeweiligen medizinischen Universität bereitgestellten Ärzte. Weiters war unklar, wie weit die Leistungen des AKH durch die LKF-Punkte abgebildet waren. (TZ 26)

Entwicklung der zur Verfügung stehenden Mittel

Die Aufwendungen der Teilunternehmung AKH stiegen von 2005 bis 2011 relativ konstant um rd. 3 % pro Jahr. Die Erlöse schwankten durch Änderungen im LKF-System stark. Der von der Stadt Wien benötigte Zuschuss stieg um rd. 8 % pro Jahr bzw. insgesamt rd. 55,19 Mio. EUR. Insgesamt zeigte die Teilunternehmung nicht die finanzielle Gebarung eines selbstständigen, nachhaltig operierenden Unternehmens, sondern war von externen Zuschüssen und Entscheidungen abhängig. (TZ 27)

Dabei war absehbar, dass für den Betrieb des AKH künftig weniger Mittel zur Verfügung stehen werden:

- Der KAV plante bis zum Jahr 2017 erhebliche Kostendämpfungen. Der Anteil des AKH daran war noch nicht festgelegt. (TZ 28)
- Die Medizinische Universität Wien wies 2011 einen Jahresverlust sowie ein negatives Reinvermögen auf und plante Einsparungen durch Personalreduzierung und Veränderungen der Dienstzeitregelungen. Die genauen Auswirkungen auf die klinische Arbeit im AKH waren noch nicht bekannt. (TZ 29)
- Das AKH hatte bis 2011 die Jahrestanchen des vom Bund und der Stadt Wien für die Jahre 2007 bis 2015 festgelegten Investitionsbudgets um insgesamt rund ein Viertel



(rd. 70 Mio. EUR) überschritten. Von 2012 bis 2015 waren daher nur noch entsprechend geringere Mittel verfügbar. (TZ 30)

Der absehbar geringeren Mittelausstattung stand ein aus mehreren Kennzahlen abgeleiteter erhöhter Investitionsbedarf gegenüber, z.B. waren rd. 62 % der medizintechnischen Geräte zwölf Jahre alt oder älter; die Betriebs- und Geschäftsausstattung war zu 85 % bereits abgeschrieben. Eine abgestimmte, langfristige Reinvestitionsplanung der beteiligten Rechtsträger lag nicht vor. (TZ 30)

Mittel der paktierten Investitionen wurden auch für andere Zwecke als die Erhaltung des Standards, insbesondere für die Errichtung des Kinderoperationszentrums, verwendet. (TZ 30)

Planungs- und Berichtsprozesse

Eine rechtsträgerübergreifende Finanzplanung fehlte gänzlich. (TZ 31)

Die Stadt Wien wies im dem Gemeinderat vorgelegten Wirtschaftsplan regelmäßig zu niedrige Werte aus, die dann durch Überschreitungsanträge erhöht wurden. Realistische Zielvereinbarungen waren so nur bedingt möglich. Weiters wurde die Transparenz durch eine parallele Führung kameraler Vorgaben im Wirtschaftsplan und doppischer Vorgaben in den Zielvereinbarungen des KAV mit dem AKH reduziert. Ab 2009 gab es einen verbesserten Zielvereinbarungsprozess, ab Ende 2012 eine Mehrjahresplanung. (TZ 31)

Die Medizinische Universität Wien verfügte durch ihre Entwicklungspläne und Leistungsvereinbarungen über eine mittelfristige Planung. Sie war jedoch der Ansicht, dass wesentliche eingeplante Rahmenbedingungen (insbesondere die Übernahme von Kostensteigerungen durch den Bund und eine mit der Stadt Wien abgestimmte Leistungsplanung) nicht eingetreten waren. (TZ 31)

Gesamteinschätzung zu den finanziellen Rahmenbedingungen

Insgesamt war die Mittelaufbringung für das AKH komplex und wenig transparent. Sie setzte problematische Anreize und führte zu andauernden Auseinandersetzungen zwischen Bund und Stadt Wien über den klinischen Mehraufwand. Die Kosten des AKH waren bezogen auf die stationären Leistungen 30 % bis 60 % über jenen von Vergleichskrankenanstalten. Es war absehbar, dass in Zukunft weniger Mittel zur Verfügung stehen werden. Eine rechtsträgerübergreifende, transparente Finanzplanung fehlte. (TZ 32)

PERSONAL

Transparenz über das eingesetzte Personal

Im AKH waren im Jahr 2010 rd. 10.000 Mitarbeiter tätig. Es waren verschiedene Berufsgruppen, Dienstgeber und Dienstrechte zu koordinieren. Die daraus resultierende Komplexität wurde weiters durch unterschiedliche Zuständigkeiten innerhalb der Rechtsträger, Arbeitskräfteüberlassungen und Sonderregelungen erhöht. Dies führte zu Ineffizienzen. (TZ 33)

In der Stadt Wien waren Personalkompetenzen beim Gemeinderat, beim Magistratsdirektor, bei der Generaldirektion des KAV und in der Teilunternehmung AKH angesiedelt. Innerhalb der Teilunternehmung AKH waren die Personalagenden weiter zersplittert, sie hatte wenige Möglichkeiten der selbstständigen Personalbewirtschaftung. Lange Entscheidungswege und Ineffizienzen waren die Folge. (TZ 34)

Die Medizinische Universität Wien hatte die Personalagenden stärker konzentriert, sie hatte insbesondere bei Angestellten größere Selbstständigkeit. Für Beamte waren ihr jedoch in wichtigen Angelegenheiten enge Grenzen gesetzt. (TZ 34)

Eine gemeinsame Personalbewirtschaftung zwischen Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien fand nicht statt. Eine gemeinsame Datenerfassung fehlte. Sowohl der Bund als auch die Stadt Wien waren daher auf Meldungen des jeweils anderen Trägers angewiesen. Dadurch entstanden Unstimmigkeiten: (TZ 35, 36)

– Bis zum Jahr 2009 meldete die Medizinische Universität Wien rd. 680 Vollzeitäquivalente an nichtmedizinischem Personal für die Krankenversorgung, danach jedoch nicht mehr, da diese für Lehre und Forschung tätig seien. Das AKH betrachtete jedoch diese Personen weiterhin als Bestandteil der Krankenversorgung und berücksichtigte ihre Kosten entsprechend. (TZ 35)

– Die Medizinische Universität Wien war der Ansicht, es mangle an (von der Stadt Wien bereitgestelltem) Pflegepersonal. Demgegenüber hätte sie in den letzten sechs Jahren den Ärztestand erhöht. Die Stadt Wien hielt dem entgegen, dass der ärztliche Personalstand zunächst reduziert worden war. Die Medizinische Universität Wien wolle nunmehr einseitig den Personalstand reduzieren, was nicht akzeptabel sei. Einsparungen beim Pflegepersonal fänden nicht statt. (TZ 36)

Aufgrund von Änderungen in der Auswertungslogik bzw. fehlender Zusatzinformationen (z.B. hinsichtlich der Berücksichtigung von Beschäftigungsverboten, hinsichtlich



Drittmittelärzten und Langzeitkrankenständen) waren die gemeldeten Daten für den jeweils anderen Rechtsträger oft wenig aussagekräftig. Es war für den RH nicht nachvollziehbar, dass die Rechtsträger trotz des gesetzlichen Auftrags zur Zusammenarbeit keine Möglichkeit fanden, diese fundamentalen Daten auf pragmatische Weise auszutauschen. (TZ 35, 36)

Das AKH nutzte zur Zeit der Gebärungsüberprüfung rd. 830 überlassene Arbeitskräfte. Diese wurden von vier Vertragspartnern teilweise nach mehreren, parallel laufenden Verträgen zur Verfügung gestellt. Interne Genehmigungspflichten erhöhten die Komplexität der Administration weiter. Zu begrüßen war daher die Strategie, die Zahl der überlassenen Arbeitskräfte wieder zu reduzieren. (TZ 37)

Zusammenarbeit Pflege und Ärzte

Ein wirtschaftlicher Betrieb des AKH erforderte, dass die Berufsgruppen jene Tätigkeiten ausübten, die ihrem Qualifikationsprofil am besten entsprachen. Im Jahr 2008 sah der KAV vor, in seinen Krankenanstalten bestimmte Aufgaben (z.B. Blutabnahmen, Blutdruckmessungen) von den Ärzten an das Pflegepersonal zu delegieren. Zusätzliches Pflegepersonal stellte die Stadt Wien dem AKH dafür allerdings nicht zur Verfügung. Die Pflegedirektion des AKH hielt daher eine generelle Anweisung an das Pflegepersonal, die zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen, nicht für vertretbar. Im Jahr 2012 war im Vergleich zum Jahr 2008 diesbezüglich keine wesentliche Verbesserung eingetreten. Der RH führte die Schwierigkeiten bei der Umsetzung auch darauf zurück, dass gegebenenfalls nötiges zusätzliches Pflegepersonal von der Stadt Wien zu bezahlen wäre, eine Entlastung der Ärzte jedoch der Medizinischen Universität Wien zugute käme. Für eine Umsetzung der ökonomisch gebotenen Maßnahmen war daher eine Gesamtbetrachtung nötig. (TZ 38)

Sondermittelbedienstete

Für die sogenannten Sondermittelbediensteten (2011: 262) lag aus historischen Gründen die Dienstaufsicht und Administration bei der Medizinischen Universität Wien, die Finanzierung jedoch bei der Stadt Wien. Dies führte zu operativen Problemen. Zu begrüßen war daher, dass keine neuen Sondermittelbediensteten mehr aufgenommen wurden. (TZ 39)

Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht über die Ärzte

Der von der Stadt Wien gestellte ärztliche Direktor war Ärzten gegenüber zur Sicherstellung der Patientenbetreuung weisungsbefugt. Dienstaufsicht übte jedoch der Rektor der Medizinischen Universität Wien aus. Dies führte zu Unstimmigkeiten in Problemfällen. Beispielsweise konnte über die Einsetzbarkeit eines Facharztes über mehrere Jahre hinweg keine Einigung erzielt werden: Während der ärztliche Direktor ein Operationsverbot für den

Arzt unterstützte, erteilte der Rektor die Weisung, das Operationsverbot wieder aufzuheben. (TZ 40)

Journaldienste

Die Regelung der Journaldienste, d.h. der Anwesenheit von Ärzten in der Nacht und am Wochenende, war sowohl für die Krankenversorgung als auch als Kostenfaktor für die Medizinische Universität Wien von wesentlicher Bedeutung. Letztere sah die Journaldienste als Dienstleistung für den Krankenanstaltenträger ohne Gewinn für Lehre und Forschung und strebte aus budgetären Gründen eine Reduktion an. Ein mit dem Krankenanstaltenträger abgestimmtes Vorgehen gelang jedoch nicht, eine dauerhafte Lösung war zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch nicht erreicht. (TZ 41)

Abstimmung der Dienstzeiten und Auslastung der Mitarbeiter

Für Bundes- und Gemeindebedienstete galten unterschiedliche Dienstzeitmodelle. Ärzte leisteten in der Nacht Journaldienste, die lediglich eine Versorgung von Notfällen, aber keine dauernde Arbeitsbelastung ermöglichten. Demgegenüber leisteten z.B. Operationsgehilfen der Stadt Wien in der Nacht reguläre Dienste, bei denen eine Arbeitsbelastung wie im Tagdienst möglich war. Die Auslastung der Operationsgehilfen lag in der Nacht nur zwischen 17 % und 54 % (tagsüber zwischen 73 % und 100 %). (TZ 42)

Erfassung der Arbeitszeit

Die Medizinische Universität Wien verfügte nicht über ein System zur Aufzeichnung der tatsächlichen Anwesenheit der Ärzte, sondern lediglich über ein (seit 2006 elektronisches) Dienstplanmanagement. Dies erschwerte sowohl den Nachweis der Einhaltung der Arbeitszeitvorgaben als auch die Erfassung der Kernaufgaben der Medizinischen Universität Wien (insbesondere der Forschung) sowie die Dienstaufsicht hinsichtlich der Überwachung der Vorschriften über Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten. (TZ 43)

In der Teilunternehmung AKH lagen zwar Arbeitszeitaufzeichnungen vor, es gab aber keine elektronische Dienstplanung. Die Mitarbeiter führten manuelle Aufzeichnungen, was erheblichen Administrationsaufwand (z.B. bei Urlaubsplanung und Abrechnung) verursachte. Auch hier war eine Nutzung von Synergien mit der Medizinischen Universität nicht gelungen. (TZ 43)



Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG)

Es war nicht klar, wer auf Dienstgeberseite zuständig war, die Einhaltung des KA-AZG 1997 sicherzustellen. Der Rektor der Medizinischen Universität Wien wurde 2010 (nach einer Verwarnung 2004) zu einer erheblichen Geldstrafe verurteilt. Er argumentierte jedoch, dass nicht er, sondern vielmehr die Stadt Wien für die Überwachung der Arbeitszeiten zuständig sei. Nur diese könne die Patientenströme und die Behandlungsabläufe beeinflussen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war darüber ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängig. (TZ 44)

Die Strafbestimmungen bei Überschreitungen des KA-AZG waren seit der Ausgliederung der Medizinischen Universität Wien für die Ärzte im AKH anwendbar, nicht aber für Ärzte in jenen anderen Krankenanstalten, bei denen die Stadt Wien auch Dienstgeberin der Ärzte war. (TZ 44)

Nebenbeschäftigungen

Die Medizinische Universität Wien hatte seit dem Jahr 2006 eine Regelung der Nebenbeschäftigungen getroffen, die bei konsequenter Umsetzung grundsätzlich geeignet war, eine geordnete Dienstabwicklung sicherzustellen. Kontrolle und Erfassung der Nebenbeschäftigungen waren noch verbesserungsfähig. (TZ 45)

Die Meldung der Nebenbeschäftigungen der Ärzte an die Stadt Wien war anonymisiert. Die Stadt Wien forderte seit 2003 zusätzliche Informationen, um Unvereinbarkeiten rechtzeitig entgegen wirken zu können. Diese könnten durchaus gegenüber dem Betrieb der Krankenanstalt, nicht aber mit den Aufgabengebieten der Lehre und Forschung bestehen. Stadt Wien und Medizinische Universität Wien gelangten jedoch nicht zu einer Einigung über eine umfassendere Information über die Nebenbeschäftigungen. (TZ 45)

Fehlzeiten durch Krankenstände

Das AKH hatte — wie der KAV insgesamt — mit durchschnittlich rd. 25 Tagen erheblich mehr krankheitsbedingte Fehlzeiten als der Österreichschnitt im Gesundheits- und Sozialbereich mit rd. 14 Tagen. Maßnahmen des Fehlzeiten-Managements waren vorgesehen, wurden jedoch nicht vollständig umgesetzt. So waren bspw. in einem Bereich mit über 1.000 Mitarbeitern und mit hohen durchschnittlichen Krankenständen im Jahr 2011 (39 Tage) nur insgesamt zehn Krankenstandsrückkehr- und Informationsgespräche geführt worden. (TZ 46)

Die Medizinische Universität Wien konnte keine Gesamtauswertung über die Fehlzeiten erstellen und erfasste die Krankenstandstage anders als die Stadt Wien. Eine Analyse ausgewählter Einzelbereiche zeigte jedoch (auch bei vergleichbaren Berufsgruppen) deutlich niedrigere Werte. Ein gemeinsames Fehlzeitenmanagement erfolgte nicht. (TZ 46)

Personalbedarfsplanung

Die letzte Personalbedarfsplanung stammte aus 1994. Obwohl sich seither wesentliche Elemente des Gesundheitswesens fundamental geändert hatten, fehlte eine aktuelle, rechtsträgerübergreifende Personalbedarfsplanung. (TZ 47)

Weder das AKH noch die Medizinische Universität Wien erachteten sich für eine systematische Personalbedarfsplanung der Berufsgruppe der Ärzte zuständig. Entgegen den Vorgaben im Wiener Krankenanstaltengesetz enthielten die Meldungen des Soll- und Ist-Standes der Ärzte durch den Krankenanstaltenträger lediglich die 12 Gemeinde-Ärzte (nicht aber die Ärzte der Medizinischen Universität Wien). (TZ 48)

Über den Personalbedarf für die Pflege bestand keine Einigkeit zwischen der Generaldirektion des KAV und der Teilunternehmung AKH. Noch im Jahr 2011 beantragte der Direktor der Teilunternehmung AKH — ohne Ergebnis — mehr als 500 Dienstposten bei der Generaldirektion des KAV. Diese wies dem RH gegenüber darauf hin, dass bereits im Ist-Stand die Ausstattung des AKH mit Pflegepersonal erheblich über der anderer Häuser liege. (TZ 49)

Kinderklinik

Nach Strukturveränderungen in der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde des AKH Wien war der Personalbedarf für die Pflege neu zu bewerten. Im Dienstweg konnte keine Einigung erzielt werden. Nachdem Ausfälle in der Notfallversorgung für Kinder und Jugendliche in Wien — auch medial — diskutiert worden waren, fand eine Krisensitzung u.a. mit der zuständigen Stadträtin, dem Generaldirektor des KAV und dem Rektor der Medizinischen Universität Wien statt. Darin wurde entschieden, eine externe Personalbedarfsberechnung zu beauftragen. Die Notwendigkeit, für einzelne Veränderungen in einer bestimmten Universitätsklinik die zuständige Stadträtin, den Generaldirektor des KAV und den Rektor der Medizinischen Universität Wien zu befassen, Ausfälle in der Notfallversorgung der Kinder und Jugendlichen in Wien medial zu reflektieren und schlussendlich auf externe Berechnungen zurückzugreifen, zeigte die grundlegenden Probleme hinsichtlich der Personalplanung im AKH auf. (TZ 50)



Kinderoperationszentrum

Die Errichtung des Kinderoperationszentrums (Bauteil 61.1) erfolgte, ohne dass rechtzeitig der Personalbedarf dafür ermittelt worden war und ohne dass bei Baubeauftragung ein endgültiges Nutzungskonzept vorlag. Folge davon war eine suboptimale Auslastung der errichteten Infrastruktur (z.B. war ein Operationssaal nur an einem Tag pro Woche offen). (TZ 51)

Gesamteinschätzung zum Personal

Insgesamt führte die hohe Komplexität der Personalbewirtschaftung im AKH zu wirtschaftlichen Ineffizienzen, zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung elementarer Aufgaben der Personalverwaltung (wie z.B. der Prüfung der Einhaltung der Arbeitszeit oder von Nebenbeschäftigungen) und zu Unklarheiten bei der Personalbedarfsplanung. Verbesserungen in der Personalbewirtschaftung waren daher für eine erfolgreiche Führung des AKH unerlässlich. (TZ 52)

RISIKOMANAGEMENT

Bei beiden Rechtsträgern war ein systematisches Management strategischer und operativer Risiken bzw. interner Kontrollen noch nicht eingerichtet, jedoch geplant. Eine Abstimmung der Einführung des Risikomanagements war nicht vorgesehen. (TZ 53, 54)

Sowohl für die Medizinische Universität Wien als auch für die Teilunternehmung AKH waren — jeweils andere — Innenrevisionen prüfungsbefugt. Abgestimmte Prüfungen waren in Einzelfällen erfolgt, eine regelmäßige institutionelle Kooperation war nicht vorgesehen. (TZ 55)

Eine rechtsträgerübergreifende Einschätzung von Koordinationsrisiken fehlte. Der RH identifizierte einige Risiken und stellte fest, dass nur manche davon systematisch bearbeitet wurden. Die Zahl der gemeldeten Schadensfälle für Behandlungsfehler war rückläufig. (TZ 56)

ÜBERLEGUNGEN FÜR DIE ZUKÜNFTIGE ZUSAMMENARBEIT

Im Sommer 2012 beauftragten der Bund und die Stadt Wien die Medizinische Universität Wien und die Teilunternehmung AKH mit der Erarbeitung eines abgestimmten Zukunftsbildes und eines Modells zur langfristigen Zusammenarbeit (Projekt „Ziel- und Gesamtentwicklung AKH 2020“). Bestimmte, bereits einseitig beschlossene, strategische Festlegungen

waren Vorgaben für das Projekt (insbesondere der Regionale Strukturplan der Stadt Wien und der Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien). Eine Veränderung der Rechtsträgerschaft war ausdrücklich als Nichtziel des Projekts ausgedeutet, die jeweiligen Finanzierungsanteile von Bund und Stadt Wien waren ebenfalls nicht Projekthinhalt. Die Aussparung dieser erfolgskritischen Themen lief einer umfassenden Zielerreichung des Projekts zuwider. (TZ 57)

AKH UND GESUNDHEITSREFORM

Die in der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung im AKH festgestellten Probleme spiegelten in zentralen Bereichen die generell im österreichischen Gesundheitswesen bestehenden Defizite wider, z.B. die zersplitterte Kompetenzverteilung bzw. die mangelnde sektorübergreifende Abstimmung. (TZ 58)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWF, Medizinische Universität Wien und Stadt Wien

Zu den Rechtsgrundlagen

(1) Die bestehenden Verträge zur Zusammenarbeit wären zu konsolidieren. (TZ 5)

(2) Die Verträge wären um Vereinbarungen über Art und Umfang der Leistungen des AKH, die Gesamtfinanzierung, die Personalbereitstellung und Entscheidungsgremien zu ergänzen. (TZ 5, 6)

(3) Bei weiteren Verhandlungen für eine verbesserte Zusammenarbeit wären folgende Grundsätze zu beachten:

a) Es wären die rechtlichen Strukturen der Zusammenarbeit gemeinsam mit den Eckpunkten der Finanzierung zu verhandeln. (TZ 4)

b) Die für eine tatsächliche Umsetzung maßgeblichen Faktoren wären frühzeitig zu berücksichtigen. (TZ 4)

c) Es wären alle beteiligten Rechtsträger und maßgeblichen Hierarchieebenen in eine Projektstruktur einzubinden. (TZ 7)



Zu den Leistungen

(4) Der unter Gesichtspunkten der Patientenversorgung wirtschaftlich sinnvolle Leistungsumfang des AKH wäre durch eine fundierte Analyse zu ermitteln. (TZ 12) Die vorgehaltenen Strukturen (z.B. die Anzahl der Betten) wären diesem Bedarf anzupassen. (TZ 11)

(5) Es wäre eine gemeinsame aussagekräftige Zielvorgabe für die Balance von Grundversorgung und akademischer „Spitzenmedizin“ abzustimmen. (TZ 9, 16) Dazu wären folgende Elemente einvernehmlich festzulegen:

a) Es wären genauere Kriterien für die als „Spitzen-“ bzw. akademische Medizin zu erbringenden Leistungen vorzugeben. (TZ 16)

b) Es wären die zu priorisierenden Fachgebiete festzulegen. (TZ 16)

c) Es wäre das Vorgehen für die Zuordnung von Einzelleistungen zum AKH abzustimmen. (TZ 16)

d) Der überregionale Versorgungsauftrag des AKH wäre konkret festzulegen. (TZ 16)

e) Für den ambulanten Bereich wären die Zielgruppen und die Art der Patientenbetreuung genauer festzulegen. (TZ 18)

f) Es wären Kennzahlen festzulegen, um Verschiebungen zwischen Routineversorgung und Forschung transparent zu machen. (TZ 15)

g) Es wären Möglichkeiten zur Anpassung dieser Vereinbarungen an geänderte Bedürfnisse vorzusehen. (TZ 17)

(6) Es wären eine Verpflichtung zur wechselseitigen Interessenwahrung und eine Schiedsinstanz zu regeln. In diesem Zusammenhang sollten auch die Auseinandersetzungen um die BRCA-Leistungen, Transplantationsförderungen und In-vitro-Fertilisation einvernehmlich gelöst werden. (TZ 19)

(7) Die leistungsbezogenen Steuerungs- und Planungsprozesse (insbesondere Zielvereinbarungen, Budgetvorgaben, Gesundheitsplanung, Entwicklungsplanung und Leistungsvereinbarungen) wären personell, inhaltlich und zeitlich besser abzustimmen. (TZ 10)

Zur Mittelaufbringung

(8) Die Budgetierung, die mittelfristige Planung und das Berichtswesen für die im AKH verwendeten Ressourcen sollten künftig gemeinsam oder zumindest abgestimmt erfolgen. (TZ 31) Dabei wären folgende Elemente zu beachten:

- a) Die dem AKH zur Verfügung gestellten Mittel wären für einen mittelfristigen Zeitraum festzulegen und transparent darzustellen (z.B. in Erläuterungen zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen). (TZ 22, 28, 29, 31)*
- b) Die Ursachen der hohen Kosten insbesondere im Bereich der Infrastruktur und Möglichkeiten zu deren Reduktion wären zu prüfen. (TZ 26)*
- c) Die notwendigen Reinvestitionen wären zu priorisieren und festzulegen. (TZ 30)*

(9) Bei der Ausgestaltung der leistungsorientierten Mittelaufbringung für das AKH wäre sicherzustellen, dass Anreize für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Führung gesetzt werden. Dabei wären folgende Ziele zu beachten:

- a) stärkere Orientierung des Punktwerts in der LKF-Finanzierung an der Kostendeckung;*
- b) ausreichende Vergütung ambulanter Leistungen, um Leistungsverchiebungen in den stationären Bereich zu vermeiden;*
- c) leistungsorientierte Vergütung medizinischer Innovationen;*
- d) möglichst kostendeckende Vergütung von überregionalen Leistungen;*
- e) optimierte Vergütung der Vorhalteleistungen. (TZ 24)*

(10) Die Mittelaufbringung wäre möglichst einfach und transparent auf die Rechtsträger aufzuteilen. (TZ 22) Dazu wäre insbesondere zu beachten:

- a) Die Vergütung des klinischen Mehraufwands sollte in einem einfachen und kostengünstigen Verfahren erfolgen. (TZ 25)*
- b) Es wäre auf eine möglichst hohe Übereinstimmung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zu achten. (TZ 23)*



Zum Personal

(11) Es wäre wechselseitige Transparenz über das im AKH beschäftigte Personal herzustellen. (TZ 35) Dazu wäre insbesondere zu beachten:

a) Das zur Verfügung stehende Personal wäre in einer gemeinsamen Datenbasis zu erfassen; personalbezogene Kennzahlen wären abzustimmen. (TZ 36)

b) Das Einsatzgebiet des nichtmedizinischen Personals der Medizinischen Universität Wien (rd. 680 VBÄ) und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Personalbedarf des AKH wären einvernehmlich zu ermitteln. (TZ 35)

(12) Die Personalbewirtschaftung im AKH wäre deutlich zu vereinfachen: (TZ 33)

a) Innerhalb der jeweiligen Rechtsträger wären die Zuständigkeiten zur Personalbewirtschaftung stärker zusammenzuführen. (TZ 34)

b) Fach- und Dienstaufsicht bzw. Finanzierungsverantwortung für die Sondermittelbediensteten wären zusammenzuführen sowie Fragen der Administration und Nachbesetzung einvernehmlich zu regeln. (TZ 39)

(13) Es wären Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Personalbewirtschaftung zu ergreifen:

a) Es wäre eine trägerübergreifend optimierte Aufgabenverteilung zwischen den Berufsgruppen festzulegen. (TZ 38)

b) Es wären die Dienstzeiten im AKH besser abzustimmen. (TZ 42)

c) Es wäre die Ausübung von Dienst- und Fachaufsicht für Ärzte in Problemfällen zeitnah abzustimmen. (TZ 40)

d) Es wäre (gesetzlich) klarzustellen, wer für die Einhaltung der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes verantwortlich ist. (TZ 44)

e) Die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen wäre auf Basis gegenseitiger Informationen abzustimmen. (TZ 45)

f) Ein gemeinsames Fehlzeiten-Management wäre auf Basis rechtsträgerübergreifender Vergleiche anzustreben. (TZ 46)

(14) Es wäre auf Basis eines klaren Leistungsauftrags eine gemeinsame Personalbedarfsplanung durchzuführen (TZ 47 bis 50) und dabei eine bedarfsgerechte Bereitstellung von ärztlichem Personal für Nacht- und Wochenenddienste zu regeln. (TZ 41)

Zum Risikomanagement

(15) Die von beiden Seiten geplante Einführung eines Risikomanagements sollte gemeinsam oder zumindest abgestimmt erfolgen. (TZ 54, 56) Dabei wären folgende Punkte zu beachten:

a) Risiken aus der Zusammenarbeit wären gemeinsam zu identifizieren und Maßnahmen zum Umgang damit zu entwickeln. (TZ 54, 56)

b) Im Rahmen des abzuschließenden Zusammenarbeitsvertrags wäre auch die Kooperation der Innenrevisionen zu regeln. (TZ 55)

c) Es wäre eine gemeinsame Einführung eines formalisierten Internen Kontrollsystems zu prüfen. (TZ 54, 56)

Stadt Wien

(16) Es wäre Vorsorge für eine Optimierung der notwendigen Bettensperren im AKH zu treffen. (TZ 13)

(17) Für ausländische Selbstzahler wären für Spitzenleistungen kostendeckende Gebühren festzulegen. (TZ 24)

(18) Aufbauend auf bestehende Vorarbeiten wäre eine Neuorganisation der Personalagenden innerhalb der Teilunternehmung AKH vorzunehmen. (TZ 34)

(19) Die geplante Reduktion der Zahl der überlassenen Arbeitskräfte wäre konsequent umzusetzen und in die Gesamtpersonalplanung (Schlussempfehlung 14) einzubetten. (TZ 37)

(20) Das vorgesehene Fehlzeiten-Management (Datenanalyse, Rückkehr- und Informationsgespräche) wäre konsequent umzusetzen. (TZ 46)

(21) Eine elektronische Unterstützung des Dienstplanmanagements wäre zeitnah unter Nutzung etwaiger Synergien mit der Medizinischen Universität Wien einzuführen. (TZ 43)

(22) In die Meldungen nach § 15c Wiener Krankenanstaltengesetz wären künftig auch jene Ärzte aufzunehmen, die die Medizinische Universität Wien zur Verfügung stellt. (TZ 48)



(23) Vor einem etwaigen Ausbau der Sonderklasse im AKH wäre deren tatsächliche Rentabilität zu ermitteln. (TZ 14)

(24) Vor einem etwaigen Ausbau der Sonderklasse im AKH wäre weiters zu erheben, in welchem Umfang Patienten durch die Ärzte des AKH in anderen Krankenanstalten als Sonderklassepatienten betreut werden. (TZ 14)

(25) Es wären auch jene Leistungen, die nicht im LKF-System abgerechnet werden können, systematisch zu erfassen. (TZ 24)

Medizinische Universität Wien

(26) Es wäre eine sachgerechte Erfassung der für die Forschung eingesetzten Arbeitszeit sowie der Gesamtarbeitszeit zu ermöglichen. (TZ 43)

(27) Es wäre auf die Einhaltung der vertraglichen Regelungen für Nebentätigkeiten zu achten und die Kontrolle der Nebenbeschäftigungen konsequent weiterzuführen. (TZ 45)

SYSTEMATIK DER STEUERUNG AUSGEGLIEDERTER EINHEITEN UND BETEILIGUNGEN

Bei der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen gab es auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene Verbesserungspotenzial. Im BMUKK, im Land Salzburg, in der Stadtgemeinde Kufstein und in der Marktgemeinde Rankweil waren keine Richtlinien erstellt worden, welche eine einheitliche, effiziente und transparente Aufgabenwahrnehmung durch das Beteiligungsmanagement gewährleisten hätten.

In Salzburg, Kufstein und Rankweil fand im überprüften Zeitraum keine Evaluierung der Ausgliederungsgründe sowie der Zweckmäßigkeit der gewählten Rechtsform statt. Im Burgenland und in Salzburg wurden für das Beteiligungs-, Finanz- und Risikocontrolling die Controlling-Richtlinien des Bundes nicht als best practice genutzt, in Kufstein und Rankweil war kein umfassendes und institutionalisiertes Beteiligungs- und Finanzcontrolling eingerichtet.

Die Frauenquote in den Aufsichtsorganen der Beteiligungen war generell relativ niedrig.

PRÜFUNGSZIELE

Die Querschnittsprüfung „Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen“ hatte im BMUKK, in den Ländern Burgenland (einschließlich der Burgenländischen Landesholding GmbH) und Salzburg (einschließlich der Land Salzburg Beteiligungen GmbH) sowie in der Stadtgemeinde Kufstein und der Marktgemeinde Rankweil die Beurteilung der Beteiligungspolitik, der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrolling und der Mandatsbetreuung zum Gegenstand. (TZ 1)

BETEILIGUNGEN DER ÜBERPRÜFTEN STELLEN

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 war das BMUKK direkt und indirekt an sechs Kapital- und elf Sondergesellschaften, das Land Burgenland an 70, das Land Salzburg an 24, Kufstein an sieben und Rankweil an vier Kapitalgesellschaften mit 50 % oder mehr beteiligt. Für seine Überprüfung wählte der RH nach dem Zufallsprinzip drei Gesellschaften beim BMUKK, zehn im Burgenland, sieben in Salzburg, sechs in Kufstein und vier in Rankweil aus. (TZ 4)

BETEILIGUNGSMANAGEMENT

Gemäß dem vom RH und den Landesrechnungshöfen im Jahr 2005 erstellten Handbuch Beteiligungsmanagement umfasst dieses jede mehrheitliche, aktiv gestaltete Einflussnahme



auf Unternehmen öffentlichen und privaten Rechts mit selbstständiger kaufmännischer Rechnungslegung, unabhängig von Art und Umfang kapitalmäßiger und vertraglicher Grundlagen. Im Wesentlichen besteht das Beteiligungsmanagement aus den vier Kernbereichen Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling sowie Mandatsbetreuung. (TZ 5)

ORGANISATION DES BETEILIGUNGSMANAGEMENTS

Mit der Einrichtung eines Beteiligungsmanagements kann ein (finanzieller) Aufwand verbunden sein. Nach Ansicht des RH übersteigt der für die öffentlichen Eigentümer mit dem Beteiligungsmanagement erzielbare Nutzen grundsätzlich den erforderlichen Aufwand. (TZ 6)

Im Bereich des BMUKK und in Salzburg fehlten Richtlinien für die Gewährleistung einer einheitlichen, effizienten und transparenten Aufgabenwahrnehmung durch das Beteiligungsmanagement. In Kufstein und Rankweil war kein eigenständiges Beteiligungsmanagement eingerichtet. Es waren keine Standards für die Beteiligungspolitik, die Beteiligungsverwaltung, das Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung definiert. (TZ 6)

REGELUNGEN AUF BUNDES-, LÄNDER- UND GEMEINDEEBENE

Ab dem 1. Jänner 2009 hatte der Bundesminister für Finanzen dem für den Entwurf eines Finanzgesetzes zuständigen Ausschuss des Nationalrats einmal jährlich einen Bericht über Gesellschaften, an denen der Bund direkt und ausschließlich beteiligt ist, sowie über die der Aufsicht des Bundes unterliegenden Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts, vorzulegen. Ab dem 1. Jänner 2013 wurde die Berichtspflicht auf Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt ist, ausgeweitet. Zusätzlich ist ein zweimal jährlicher Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling dieser Beteiligungen an diesen Ausschuss des Nationalrats vorgesehen. (TZ 8)

Im Burgenland war eine Berichtspflicht für Beteiligungen an den Landtag nicht vorgesehen. In Salzburg erhielt der Landtag jährlich einen Beteiligungsbericht. Die Gemeindeordnung von Tirol und das Gemeindegesetz in Vorarlberg sahen keine Berichtspflicht in Bezug auf Beteiligungen und die Geschäftsordnung des Gemeinderats von Kufstein keine näheren Regelungen in Bezug auf Beteiligungen vor. Eine Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung lag in Rankweil nicht vor. (TZ 8)

Die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark sahen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle in ihren Gemeindeordnungen die Verpflichtung einer jährlichen Berichterstattung der Unternehmen, die von Gemeinden beherrscht werden oder an denen Gemeinden beteiligt sind, an den Gemeinderat vor. (TZ 8)

EVALUIERUNG DER ZIELSETZUNG DER BETEILIGUNGEN

Im BMUKK war die letzte Evaluierung der Bundesmuseen 2004/2005 ohne Untersuchung der Zweckmäßigkeit der gewählten Rechtsform erfolgt sowie das Österreichische Filminstitut bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht evaluiert worden. (TZ 9)

Das Burgenland erteilte im Jahr 2010 einen Evaluierungsauftrag für ihre Beteiligungen, erfasste dabei aber nur Teilbereiche. In Salzburg, Kufstein bzw. Rankweil fand im überprüften Zeitraum keine Evaluierung der Ausgliederungsgründe sowie der Zweckmäßigkeit der gewählten Rechtsform der Beteiligungen statt. (TZ 9)

SYSTEMATISCHE VERTRAGSGESTALTUNG

Im BMUKK bestanden ministeriumsweit keine einheitlichen Musterverträge bzw. Mustergeschäftsordnungen. Auch in Salzburg, in Kufstein und in Rankweil gab es keine einheitlichen Muster für Managerverträge sowie für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane und für Manager. Im Burgenland lagen keine einheitlichen Mustergeschäftsordnungen für Aufsichtsorgane und für Manager vor. (TZ 11)

ANWENDUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES

Da das Stellenbesetzungsgesetz grundsätzlich keine Ausnahmen vorsah, hätten bei der Besetzung der Manager — sowohl bei der Erst- als auch der Wiederbestellung — jeweils öffentliche Ausschreibungen vorangehen müssen. Im Wirkungsbereich des BMUKK wurde bei den erfolgten Wiederbestellungen (Verlängerungen der Managerverträge) der Manager nicht entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz vorgegangen. (TZ 12)

Bei den Bestellungen (Erst- bzw. Wiederbestellungen) der Manager im Land Burgenland wurde teilweise das Stellenbesetzungsgesetz nicht angewendet. In Salzburg wurden die Managerfunktionen sowohl bei der Erst- als auch bei der Wiederbestellung ausnahmslos ausgeschrieben. Kufstein und Rankweil haben seit 1. Jänner 2011 das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden. (TZ 12)



STEUERUNGSELEMENTE IN DEN MANAGERVERTRÄGEN

Bei den Managervergütungen war mehrfach eine Bindung der variablen Bezugsbestandteile an überwiegend kurzfristige Zielvorgaben festzustellen. Ebenso erfolgten Auszahlungen von variablen Bezugsbestandteilen, die bspw. an keine konkreten Zielvereinbarungen mit auf Kennzahlen basierenden Vorgaben definiert waren und/ oder nicht an die Erfüllung von jährlich im Vorhinein vereinbarten erfolgsabhängigen Zielerreichungsparametern gebunden waren und/oder an Bedingungen geknüpft waren, die jedenfalls mit dem Jahresgrundgehalt abgegolten waren. (TZ 13)

DURCHFÜHRUNG DES BETEILIGUNGSCONTROLLING

Das BMUKK führte ein Beteiligungs- und Finanzcontrolling im Bereich Kultur entsprechend den Controlling-Richtlinien des Bundes durch. Im Bereich Kunst erstellte das Österreichische Filminstitut bis Jahresende 2011 keine Quartalsberichte. Während der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle erarbeitete das BMUKK mit dem BMF einen Musterbericht gemäß den Controlling-Richtlinien. (TZ 15)

Im Burgenland und in Salzburg wurden für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling die Controlling-Richtlinien des Bundes als best practice nicht genutzt. In Kufstein und Rankweil war kein umfassendes und institutionalisiertes Beteiligungs- und Finanzcontrolling eingerichtet. (TZ 15)

RISIKOCONTROLLING ALS TEIL DES BETEILIGUNGSCONTROLLING

Das BMUKK hatte sowohl im Bereich Kultur als auch im Bereich Kunst die Erfordernisse der Controlling-Richtlinien hinsichtlich Risikocontrolling ab dem 3. Quartal 2011 nicht umgesetzt. (TZ 16)

Im Burgenland und in Salzburg wurden für das Risikocontrolling die Controlling-Richtlinien des Bundes nicht als best practice genutzt. Die Burgenländische Landesholding GmbH hatte mit der Entwicklung eines Risikomanagements für ihre Beteiligungen begonnen; es wären jedoch alle Unternehmen, an denen das Burgenland mehrheitlich direkt oder indirekt beteiligt ist, einem Risikocontrolling nach einheitlichen Vorgaben zu unterziehen. In Kufstein und Rankweil war kein regelmäßiges und nach einheitlichen Standards definiertes Risikocontrolling eingerichtet. (TZ 16)

MANDATSBETREUUNG

Die zur Wahrnehmung der im Bundesmuseen-Gesetz 2002 angeführten Aufsichtspflicht erforderlichen Protokolle des Aufsichtsorgans wurden dem Beteiligungsmanagement des BMUKK im Bereich Kultur nicht vorgelegt. (TZ 18)

Im Burgenland erfolgte die Mandatsbetreuung der Politik sowie der vom Land entsendeten Vertreter in die Aufsichtsorgane aufgrund von deren Anfragen. In Salzburg wurde teilweise eine Mandatsbetreuung durchgeführt. In Kufstein und Rankweil erfolgte keine Mandatsbetreuung. (TZ 18)

BESETZUNG DER AUFSICHTSORGANE

Richtlinien für eine objektive und nachvollziehbare Auswahl und Besetzung der Aufsichtsorgane lagen bei keiner der überprüften Stellen vor. (TZ 19)

FRAUENQUOTE IN DEN AUFSICHTSORGANEN

Der Frauenanteil in den jeweiligen Aufsichtsorganen lag im Bereich des BMUKK zwischen 17 % und 56 %, im Burgenland bei 14 % bzw. 29 %, in Salzburg zwischen 0 % und 50 %, in Kufstein bei 14 % bzw. 20 % und in Rankweil zwischen 0 % und 38 %.

Die Frauenquote in den Aufsichtsorganen war teilweise relativ niedrig und entsprach daher nicht immer dem Gedanken des „Gender Mainstreaming“ und den allenfalls hierzu ergangenen Beschlüssen. (TZ 20)

Auf Bundesebene und in Salzburg wird ein 25 %-Frauenanteil in den Aufsichtsorganen bis 2013 bzw. 2014 angestrebt. Das Burgenland, Kufstein sowie Rankweil hatten keine Frauenquoten für Aufsichtsorgane von Unternehmen, an denen die jeweilige Gebietskörperschaft Anteile von mindestens 50 % besitzt, festgesetzt. (TZ 20)

INTERESSENKONFLIKTE

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rankweil hatte gleichzeitig die Funktionen als Beiratsvorsitzender und als Manager der Sozialzentrum Rankweil GmbH inne. Dadurch war die klare Trennung zwischen operativer Geschäftsführung und Überwachung der Gebarung, wie sie der Gesellschaftsvertrag vorsah, nicht gegeben. Die vorgefundene Kumulierung von Funktionen in der Marktgemeinde Rankweil und in ihren Beteiligungsgesellschaften könnte Befangenheitsprobleme und das Risiko von Interessenkollisionen mit sich bringen. (TZ 22)



MUSTERVERTRAG FÜR MANAGER IM BMUKK, BEREICH KULTUR

Der im BMUKK, Bereich Kultur, seit 2011 vorgelegene Mustervertrag für Manager entsprach mehrfach nicht den Vorgaben der Bundes- Vertragsschablonenverordnung. Er enthielt Bestimmungen, die den dem öffentlichen Handeln stets zugrunde liegenden Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprachen und die bislang im BMUKK übliche Vertragsgestaltungspraxis für Managerverträge inhaltlich und finanziell zu Ungunsten des Bundes verschlechterte. Insbesondere im Hinblick auf die Einsparungsmöglichkeiten zur gesetzlichen „Schuldenbremse“ des Staatshaushaltes waren vorgesehene Verbesserungen wie z.B. die Beistellung eines Dienstwagens nicht nachvollziehbar. (TZ 23)

BESTEHEN EINER AUFSICHTSRATSPFLICHT

Zur Beurteilung der Aufsichtsratspflicht bei der Salzburger Flughafen GmbH ist die Anzahl der Arbeitnehmer nach § 36 Arbeitsverfassungsgesetz zu ermitteln. Da das Arbeitsverfassungsgesetz dem Schutz der Arbeitnehmerinteressen dient und die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer zum Inhalt hat, ist eine aliquote Berücksichtigung von Teilzeitkräften nicht vorgesehen. Vielmehr sind bspw. auch geringfügig Beschäftigte voll zu zählen, während Mitarbeiter wie leitende Angestellte bspw. nicht zu berücksichtigen sind. (TZ 24)

EINRICHTUNG EINES BEIRATS

Im Gesellschaftsvertrag der TOP-CITY-KUFSTEIN Gesellschaft für Kultur, Freizeit und Stadtmarketing Ges.m.b.H. vom Jänner 2009 war kein Beirat vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle nahm der Beirat noch immer die in den Statuten von April 2008 von der Generalversammlung übertragenen Rechte wahr.

Die Übertragung von Rechten der Generalversammlung auf einen Beirat bedarf jedenfalls einer Verankerung im Gesellschaftsvertrag. (TZ 25)

WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN ZUM BETEILIGUNGSMANAGEMENT DER JEWEILIGEN GEBIETSKÖRPERSCHAFT

(1) Bund: BMUKK

Für die Aufgabenwahrnehmung des Beteiligungsmanagements fehlten Richtlinien, die Standards für die vier Bereiche Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung festlegen. (TZ 6)

Evaluierungen (Ziel- und Aufgabenerfüllung sowie Rechtsform der Beteiligung) wurden nicht periodisch durchgeführt. (TZ 9)

Das Österreichische Filminstitut erstellte bis Jahresende 2011 keine Quartalsberichte. (TZ 15)

Die Vorlage eines Risikocontrolling-Berichts ab dem 3. Quartal 2011 war noch nicht umgesetzt. (TZ 16)

Die Mandatsbetreuung erfolgte nicht in regelmäßiger und standardisierter Form. (TZ 18)

Es lagen keine einheitlichen Muster für Managerverträge sowie für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane und für Manager vor. Der im Bereich Kultur vorgelegene Mustervertrag für Manager entsprach mehrfach nicht den Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. (TZ 11, 23)

Richtlinien für die objektive und nachvollziehbare Auswahl und Besetzung der Aufsichtsorgane fehlten. (TZ 19)

(2) Länder: Burgenland und Salzburg

Für die Aufgabenwahrnehmung des Beteiligungsmanagements fehlten in Salzburg Richtlinien, die Standards für die vier Bereiche Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung festlegen. (TZ 6)

Für das Beteiligungs-, Finanz- und Risikocontrolling wurden die Controlling-Richtlinien des Bundes nicht als best practice genutzt. (TZ 15, 16)

Eine Berichtspflicht an den Landtag betreffend Beteiligungen war im Burgenland nicht vorgesehen. (TZ 8)

Evaluierungen (Ziel- und Aufgabenerfüllung sowie Rechtsform der Beteiligung) wurden nicht periodisch durchgeführt. (TZ 9)

Die Mandatsbetreuung erfolgte nicht in regelmäßiger und standardisierter Form. (TZ 18)

Einheitliche Muster für Managerverträge (Salzburg) sowie für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane und für Manager (Burgenland, Salzburg) lagen nicht vor. (TZ 11)



Richtlinien für die objektive und nachvollziehbare Auswahl und Besetzung der Aufsichtsorgane fehlten. (TZ 19)

Für Aufsichtsorgane von Mehrheitsbeteiligungen war im Burgenland keine Frauenquote festgesetzt. (TZ 20)

(3) GEMEINDEN: KUFSTEIN UND RANKWEIL

Ein systematisches Beteiligungsmanagement war nicht eingerichtet. Es waren keine Standards für die vier Bereiche des Beteiligungsmanagements Beteiligungspolitik, die Beteiligungsverwaltung, das Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung definiert. (TZ 6)

Die Gemeindeordnung von Tirol und das Gemeindegesetz in Vorarlberg sahen keine Berichtspflicht an den Gemeinderat bzw. an die Gemeindevertretung in Bezug auf Beteiligungen vor. (TZ 8)

Es war kein umfassendes und institutionalisiertes Beteiligungs-, Finanz- und Risikocontrolling eingerichtet. (TZ 15, 16)

Es erfolgte keine Mandatsbetreuung. (TZ 18) Einheitliche Muster für Managerverträge sowie für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane und für Manager lagen nicht vor. (TZ 11)

Richtlinien für die objektive und nachvollziehbare Auswahl und Besetzung der Aufsichtsorgane fehlten. (TZ 19)

Für Aufsichtsorgane von Mehrheitsbeteiligungen war keine Frauenquote festgesetzt. (TZ 20)

Evaluierungen (Ziel- und Aufgabenerfüllung sowie Rechtsform der Beteiligung) wurden nicht periodisch durchgeführt. (TZ 9)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMUKK, Länder Burgenland und Salzburg, Stadtgemeinde Kufstein und Marktgemeinde Rankweil

(1) Es sollten in periodischen Abständen (z.B. fünf bis zehn Jahren) das weitere Vorliegen der den Ausgliederungen zugrunde liegenden öffentlichen Interessen geprüft sowie die Erfüllung dieser Interessen durch die Beteiligungen beurteilt werden. Weiters sollte überprüft werden, ob die gewählte Rechtsform für die Erfüllung der Aufgaben zweckmäßig ist. (TZ 9)

(2) Erfolgsabhängige Bezugsbestandteile wären nur nach den Intentionen des Stellenbesetzungsgesetzes zu gewähren; Erfolgsbeteiligungen der Manager sollten nur nach nachweisbarem — und damit überprüfbarem — Eintritt der jeweiligen Erfolgskriterien ausbezahlt werden. (TZ 13)

(3) In den Unternehmen wäre darauf hinzuwirken, dass die Erfolgsbeteiligung der Manager in Form variabler Bezugsbestandteile auf einer Kombination aus kurzfristigen und langfristigen bzw. nachhaltig wirkenden Kriterien für den jeweiligen Unternehmenserfolg bzw. für die nachhaltige Wertsteigerung des Unternehmens aufbaut. (TZ 13)

(4) Es wären Richtlinien zu erarbeiten und für verbindlich zu erklären, die eine objektive, transparente und nachvollziehbare Auswahl und Besetzung der Mitglieder der Aufsichtsorgane in den Beteiligungen ermöglichen. In den Richtlinien sollte insbesondere auch auf die Definition von fachlichen Kriterien zur Auswahl dieser Mitglieder verstärkt geachtet werden. (TZ 19)

(5) Es sollten weitere Anstrengungen zur Hebung der Frauenquote in Aufsichtsorganen unternommen werden. (TZ 20)

BMUKK und Land Burgenland

(6) Die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern wären einzuhalten. (TZ 12)

BMUKK, Land Salzburg, Stadtgemeinde Kufstein und Marktgemeinde Rankweil

(7) Richtlinien für eine einheitliche, effiziente und transparente Aufgabenwahrnehmung durch das Beteiligungsmanagement, die Standards für die vier Bereiche Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling sowie Mandatsbetreuung festlegen, sollten beschlossen werden. (TZ 6)

(8) Es wären einheitliche Muster für Managerverträge sowie für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane und für Manager zu entwickeln. (TZ 11)

BMUKK

(9) Im Bereich Kunst wäre das Beteiligungs- und Finanzcontrolling (insbesondere auch hinsichtlich der Berichterstattungspflicht) entsprechend den Controlling-Richtlinien des Bundes durchzuführen. (TZ 15)



(10) Die Controlling-Richtlinien wären hinsichtlich des darin geforderten, quartalsmäßig vorzulegenden Risikocontrolling-Berichts umzusetzen. (TZ 16)

(11) Die für die Mandatsbetreuung erforderlichen Unterlagen wie bspw. Kuratoriumsprotokolle wären einzufordern und die Mandatsbetreuung wäre künftig regelmäßig und in standardisierter Form wahrzunehmen. (TZ 18)

(12) Der für den Bereich Kultur seit 2011 geltende neue Mustervertrag für Manager wäre unter Beachtung sämtlicher Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung umgehend zu überarbeiten und auszugestalten, um die Rechtmäßigkeit, die Vergleichbarkeit und eine größere Transparenz zu gewährleisten. (TZ 23)

(13) Es sollten bei der Gestaltung der Managerverträge stets die dem öffentlichen Handeln zugrunde liegenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit — insbesondere auch im Hinblick auf Einsparungsmöglichkeiten zur gesetzlichen „Schuldenbremse“ des Staatshaushaltes — beachtet werden. (TZ 23)

(14) Die vertraglich mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge wären auch aufgrund der feststehenden Laufzeit und der Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht jährlich automatisch (bspw. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der jeweiligen Branche) anzupassen. (TZ 23)

Länder Burgenland und Salzburg

(15) Analog den Bundeshaushaltsbestimmungen 2013 wäre der jeweilige Landtag zweimal jährlich über die wesentlichen Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zu informieren. (TZ 8)

(16) Es sollte ein Beteiligungs- und Finanzcontrolling analog den Controlling-Richtlinien des Bundes als best practice-Umsetzung durchgeführt werden. (TZ 15)

(17) Das Risikocontrolling sollte analog den Controlling-Richtlinien des Bundes als best practice-Umsetzung wahrgenommen werden. (TZ 16)

Länder Burgenland und Salzburg, Stadtgemeinde Kufstein und Marktgemeinde Rankweil

(18) Die Informationsaufbereitung im Rahmen der Mandatsbetreuung wäre regelmäßig und in standardisierter Form durchzuführen. (TZ 18)

Land Burgenland, Stadtgemeinde Kufstein und Marktgemeinde Rankweil

(19) Es sollte — ähnlich der Bundesregierung bzw. der Salzburger Landesregierung — für Aufsichtsorgane von Unternehmen, an denen die jeweilige Gebietskörperschaft Anteile von mindestens 50 % besitzt, eine Frauenquote festgesetzt werden. (TZ 20)

Land Burgenland

(20) Analog den Bundeshaushaltsbestimmungen 2013 wäre dem Landtag einmal jährlich ein Bericht über Beteiligungen vorzulegen. (TZ 8)

(21) Einheitliche Muster für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane und für Manager wären zu entwickeln. (TZ 11)

Land Salzburg

(22) Bei der Ermittlung der Arbeitnehmeranzahl der Salzburger Flughafen GmbH wäre im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes vorzugehen und auf dieser Basis die Frage der Aufsichtsratspflicht entsprechend den Bestimmungen des GmbH- Gesetzes zu klären. Sollte diesbezüglich eine grundsätzliche Aufsichtsratspflicht für die Salzburger Flughafen GmbH bestehen, wäre eine Aufsichtsratspflicht für die Land Salzburg Beteiligungen GmbH gegeben. (TZ 24)

Stadtgemeinde Kufstein und Marktgemeinde Rankweil

(23) Es wäre ein systematisches Beteiligungsmanagement einzurichten. Im Sinne einer kosteneffizienten Vorgangsweise wäre für den RH der Aufbau eines gemeinsamen Beteiligungsmanagements für die Unternehmen mehrerer Gemeinden vorstellbar. (TZ 6)

(24) Es sollte eine jährliche Berichtspflicht der Geschäftsführung von zumindest jenen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die jeweilige Gemeinde direkt und mehrheitlich beteiligt ist, an den Gemeinderat bzw. an die Gemeindevertretung in die Regelungen betreffend die Aufgabenwahrnehmung durch den Gemeinderat bzw. die Gemeindevertretung aufgenommen werden. (TZ 8)

(25) Die Gemeinden sollten bei den Ländern auf die Implementierung einer Regelung in der Gemeindeordnung bzw. im Gemeindegesetz des jeweiligen Landes hinwirken, die eine jährliche Berichtspflicht der Geschäftsführung von zumindest jenen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die jeweilige Gemeinde direkt und mehrheitlich



beteiligt ist, an den Gemeinderat bzw. an die Gemeindevertretung vorsieht. Dadurch soll eine einheitliche Vorgehensweise für alle Gemeinden eingerichtet werden. (TZ 8)

(26) Zukünftig sollten bei Bestellungen von Managern Ausschreibungen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz durchgeführt werden. (TZ 12)

(27) Es sollte ein Beteiligungs- und Finanzcontrolling eingerichtet und sichergestellt werden, dass die Ergebnisse regelmäßig im Gemeinderat bzw. in der Gemeindevertretung behandelt werden, um zielgerichtet Steuerungsmaßnahmen setzen zu können. (TZ 15)

(28) Standards für ein Risikocontrolling wären einzuführen. (TZ 16) Stadtgemeinde Kufstein

(29) Der Gesellschaftsvertrag der TOP-CITY-KUFSTEIN Gesellschaft für Kultur, Freizeit und Stadtmarketing Ges.m.b.H. wäre zu adaptieren, sofern der Beirat weiterhin als Entscheidungsgremium bestehen bleiben sollte. (TZ 25)

Marktgemeinde Rankweil

(30) Die Funktionen der operativen Geschäftsführung der Gesellschaft und die Überwachung der Gebarung wären jedenfalls zu trennen. (TZ 22)

FÖRDERUNG FÜR KLEINUNTERNEHMEN DURCH KONJUNKTURPAKETE; ERP-KLEINKREDITPROGRAMM UND PROGRAMME FÜR DIE LÄNDER KÄRNTEN UND VORARLBERG

In Folge der Wirtschaftskrise 2008/2009 setzten Bund und Länder Maßnahmen zur Förderung von Kleinunternehmen: der Bund u.a. mit dem „ERP-Kleinkreditprogramm“ mit budgetierten 50 Mio. EUR pro Jahr, das Land Kärnten im Rahmen des mit rd. 69 Mio. EUR budgetierten „Konjunkturbelebungs pakets 2009 bis 2010“ und das Land Vorarlberg im Rahmen des mit 58 Mio. EUR budgetierten „Konjunktur- und Entlastungspakets 2009“.

Die Förderungsprogramme enthielten weder eine übergeordnete Strategie noch konkrete Wirkungsziele. Bedarfserhebungen fanden weder für das ERP-Kleinkreditprogramm noch für das Konjunkturpaket Vorarlberg statt, für das Konjunkturpaket Kärnten nur in Ansätzen. Diese unzureichende Planung erschwerte den wirkungsvollen Mitteleinsatz. Kreditvergaben an Unternehmen mit schlechter Bonität, Bagatell- und richtlinienwidrige Förderungen belegten zudem Schwächen auch in der operativen Förderungsvergabe.

Eine Evaluierung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH im Jahr 2010 stellte eine abnehmende Wirkung des ERP-Kleinkreditprogramms fest. Dennoch und trotz nachweislich verbesserter Konjunkturlage verlängerte der Ministerrat das Programm über die ursprüngliche Planperiode (2009 bis 2010) hinaus bis 2012. Die Konjunkturprogramme in Kärnten und Vorarlberg wurden nicht evaluiert.

PRÜFUNGSZIEL

In Folge der Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 beschlossen Bund und Länder Konjunkturprogramme, die Maßnahmen der Wirtschaftsförderung für Klein- und Kleinstunternehmer enthielten. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Wirksamkeit und Effizienz ausgewählter Förderungsmaßnahmen daraus: des ERP-Kleinkreditprogramms (ERP = European Recovery Program, Europäisches Wiederaufbauprogramm) des Bundes und der Konjunkturprogramme der Länder Kärnten und Vorarlberg. Der RH beurteilte die Bedeutung von Förderungsmaßnahmen innerhalb einer wirtschaftspolitischen Strategie, die Auswahl der Förderungsinstrumente sowie die Abwicklung der Programme. Weiters sollten Defizite und Verbesserungspotenziale beim Zusammenwirken der Förderungsstellen des Bundes und der Länder aufgezeigt werden. (TZ 1, 2)



ERP-KLEINKREDITPROGRAMM

ERP-Kleinkredite als Teil des Konjunkturbelebungs pakets

Der Ministerrat beschloss am 22. Oktober 2008 ein „Konjunkturbelebungs paket“ in Höhe von insgesamt rd. 2,2 Mrd. EUR. In dessen Rahmen wurde das ERP-Kreditvolumen um rd. 200 Mio. EUR erhöht und das ERP-Kleinkreditprogramm mit 20 Mio. EUR jährlich dotiert. (TZ 2, 3)

Konkret umgesetzt wurde das ERP-Kleinkreditprogramm im Rahmen der ERP-Jahresprogramme, die der Ministerrat jährlich gesondert beschloss. (TZ 5)

Zielgruppe der ERP-Kleinkredite waren Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und einer Umsatz- bzw. Bilanzsummenobergrenze von 10 Mio. EUR in allen Branchen der gewerblichen Wirtschaft. Förderungsfähige Projekte waren Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen und Projekte zum Aufbau neuer oder für eine substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder. Die Förderung erfolgte in Form eines niedrig verzinsten Kredits mit einer Laufzeit von sechs Jahren — davon war das erste Jahr tilgungsfrei — im Ausmaß von bis zu 100 % der förderbaren Kosten. Die Kreditobergrenze betrug ursprünglich 30.000 EUR und wurde Anfang 2010 auf 100.000 EUR erhöht. (TZ 3, 10)

Akteure des ERP-Kleinkreditprogramms

Mit der Abwicklung des ERP-Kleinkreditprogramms waren der ERP-Fonds und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) befasst: Der ERP-Fonds hatte im Rahmen seines Prüfausschusses die Kleinkredite in volkswirtschaftlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht zu prüfen, die Genehmigung der Kleinkredite oblag der Geschäftsführung der AWS (die seit 2002 in Personalunion auch Geschäftsführung des ERP-Fonds war). (TZ 4)

Die ERP-Kreditanträge waren bei einer der 20 ERP-Treuhandbanken einzureichen. Diese überprüften die Bonität der Förderungswerber und übernahmen entweder eine 100 %ige Bankhaftung (Regelfall) oder eine 20 %ige Bankhaftung gekoppelt mit einer 80 %igen Haftung der AWS. Für die Administration der Förderungsvergabe erhielten die ERP-Treuhandbanken vom ERP-Fonds bis 30. September 2009 eine Fixabgeltung von 500 EUR und ab 1. Oktober 2009 von 1.000 EUR pro Förderungsfall sowie eine Dienstleistungsgebühr in Höhe von 0,5 % des zum Zeitpunkt des jeweiligen Zinseingangs noch aushaftenden Kreditbetrags. Eine nachvollziehbare Begründung für die Höhe der Fixabgeltung war nicht ersichtlich. (TZ 4)

Die Aufsicht über den ERP-Fonds oblag der Bundesregierung vertreten durch das BMWFJ. In seine Zuständigkeit fiel u.a. die Genehmigung der ERP-Jahresprogramme und der Jahresberichte. Weitergehende inhaltliche Steuerungen bzw. Evaluierungen nahm das BMWFJ nicht vor; es erfüllte damit seine steuernde Aufsichtsfunktion nicht ausreichend. Im Jahr 2009 richtete das BMWFJ einen Prüfungsbeirat ein, in dessen Rahmen das BMWFJ seine Aufsichts- und Kontrollfunktion in Bezug auf den ERP-Fonds verstärkt wahrnahm. (TZ 4)

Strategie und Ziele

Im Konjunkturbelebungspaket und den ERP-Jahresprogrammen fehlte eine eindeutige übergeordnete strategische Ausrichtung. Die Programmvorgaben enthielt vielmehr eine Mischung aus den verschiedenen strategischen Varianten mit unterschiedlichen jährlichen Gewichtungen. Damit fehlte auch ein Bezugsrahmen für die zu definierenden Wirkungsziele und die Indikatoren zur Erfolgsmessung. Die im Konjunkturbelebungspaket und den ERP-Jahresprogrammen enthaltenen Wirkungsziele waren sehr allgemein formuliert und primär inputorientiert; d.h., die Angabe der vorgesehenen Budgetmittel dominierte. Dadurch waren der zielgerichtete Mitteleinsatz und die Erfolgsmessung erschwert. (TZ 5)

Genderspezifische Aspekte im Sinn des Art. 13 Abs. 3 B-VG, wonach bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben ist, wurden bei der Zielformulierung nicht berücksichtigt. (TZ 13)

Bedarfserhebung

Der ERP-Fonds führte keine nachvollziehbare, analytisch fundierte, der Programmgestaltung vorgelagerte Bedarfserhebung durch. (TZ 6)

Budgetrahmen

Das Jahresprogramm 2009 sah Fördermittel von 20 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR vor. Tatsächlich in Anspruch genommen wurden 13,85 Mio. EUR. Aufgrund der geringen Ausschöpfungsquote hob der ERP-Fonds im Jahr 2010 die Kreditobergrenze von „bis zu 30.000 EUR“ auf „bis zu 100.000 EUR“ an. Das Jahresprogramm 2010 sah Fördermittel von 50 Mio. EUR vor; 65,81 Mio. EUR wurden tatsächlich in Anspruch genommen. Der Budgetrahmen im Jahr 2010 wurde damit um mehr als 30 % überschritten. (TZ 5, 6)

Eine Begründung für die Erhöhung des Budgetrahmens im Vergleich zur 20 Mio. EUR-Begrenzung des Konjunkturbelebungspakets gaben die Jahresprogramme 2009 und 2010 nicht. (TZ 6)



Das BMWFJ ließ im Jahr 2009 eine Ex-ante-Evaluierung des Konjunkturbelebungs pakets durchführen, verwendete in der Folge deren Ergebnisse jedoch nicht zur Konkretisierung der Zielvorgaben und zur Erfolgsmessung. (TZ 7)

Adaptierungen im Zeitablauf

Im März 2009 beschloss die ERP-Kreditkommission, die ERP-Kleinkredite auf den Sektor Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu erweitern. Dies, obwohl sämtliche Bundesländer außer Wien ohnehin eigene Tourismusförderungen vorsahen. Untersuchungen hinsichtlich der Notwendigkeit und des finanziellen Bedarfs der Zielgruppe für ERP-Kleinkredite im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft waren auch hier nicht Teil des Entscheidungsfindungsprozesses. (TZ 10)

Förderungsmaßnahmen im Rahmen von Konjunkturbelebungs paketen sind befristete Unterstützungsleistungen, die nach Ablauf der Befristung zu evaluieren sind und gegebenenfalls auslaufen. Mit den Jahresprogrammen 2011 und 2012 wurde das ERP-Kleinkreditprogramm über die ursprüngliche Planperiode hinaus fortgeführt. Dass die konjunkturelle Lage sich nachweislich verbessert hatte und ein Evaluierungsergebnis der AWS eine geringe bzw. abnehmende Wirkung des Programms aufzeigte, fand nicht Eingang in die Fortführungsentscheidung. Die der Entscheidung zugrunde gelegte Begründung — Ausschöpfung der Fördermittel und Erhöhung der Förderungsfälle — war keine ausreichende Begründung für den Erfolg des ERP-Kleinkreditprogramms; eine Messung der konjunkturstützenden Wirkung anhand im Vorhinein festgelegter Erfolgsziele war unterblieben. (TZ 11)

Förderungsleistung

Die Kenndaten zur Förderungsleistung aus dem ERP-Kleinkreditprogramm stellten sich in den Jahren 2009 und 2010 wie folgt dar: (TZ 12, 15)

ERP-Kleinkredite	2009	2010
	Anzahl	
Förderungsfälle	551	1.169
	in Mio. EUR	
Förderungsleistung gesamt	13,85	65,81
Förderbarwert gesamt	0,40	2,22
	in EUR	
Durchschnittliche Förderungsleistung pro ERP-Kleinkredit	25.100	56.300
Durchschnittlicher Förderbarwert pro ERP-Kleinkredit	721	1.900
	in %	
Förderungsintensität ¹	2	3

¹ Förderungsintensität = Förderbarwert/Projektvolumen

Quellen: AWS; Berechnungen RH

Die Erhöhung der Kreditobergrenze führte in Kombination mit einer Vereinfachung des Verfahrens und der EU-rechtlich möglich gewordenen Förderung der Anschaffung von Lastkraftwagen zu einer Verdoppelung der Förderungsfälle. Das ERP-Kleinkreditprogramm wies mit einer Förderungsintensität von 2 % bis 3 % eine — verglichen mit anderen Förderungsprogrammen im KMU-Bereich (8 % bis 12 %) — niedrige Förderungsintensität auf. Allein die Fixabgeltung, welche die ERP-Treuhandbanken für die Abwicklung der ERP-Kleinkredite erhielten, betrug mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Förderbarwerts. Im Jahr 2009 waren die Fixabgeltungen ab 1. Oktober 2009 mit 1.000 EUR pro Förderungsfall sogar höher als der durchschnittliche Förderbarwert des Jahres 2009. (TZ 12, 15)

Vor dem Hintergrund der festgestellten geringen Nachfrage nach Krediten unter 20.000 EUR, der Gefahr von Mitnahmeeffekten und des Aufwands in der Kreditabwicklung wurde im Jahr 2009 in der AWS bzw. im ERP-Fonds eine Anhebung der Untergrenze der ERP-Kleinkredite von 10.000 EUR diskutiert. Eine tatsächliche Anhebung unterblieb. Ein ungünstiges Verhältnis von Förderbarwert zu Administrativaufwand bzw. Bagatellförderungen hatte schon die Expertengruppe „Verwaltungsreform“¹ in ihrer Problemanalyse zur Reform des Förderungswesens aus verwaltungsökonomischen Gründen als unzweckmäßig beurteilt. (TZ 15, 16)

¹ Die im Regierungsprogramm 2008 vorgesehene Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Konsolidierungs- und Verwaltungsreformmaßnahmen wurde im Februar 2009 eingerichtet. Der RH bildet gemeinsam mit dem WIFO, dem IHS, dem Staatsschuldenausschuss und dem Zentrum für Verwaltungsforschung KDZ die Expertengruppe, die zu den von der Arbeitsgruppe vorgegebenen Arbeitspaketen Problemanalysen erstellt.



Operative Förderungsvergabe

Im Jahr 2009 waren rd. 3.500 und im Jahr 2010 rd. 3.000 telefonische Erstanfragen zum ERP-Kleinkreditprogramm in der AWS eingegangen. Mit dem zu Jahresbeginn 2011 geschaffenen Kundencenter zur Erstberatung hatte die AWS wichtige Schritte zur Optimierung der Erstberatung gesetzt. (TZ 14)

Die Bearbeitungsdauer in den vom RH überprüften Förderungsfällen des Jahres 2010 lag mit durchschnittlich 53 Tagen innerhalb des in der Balanced Scorecard der AWS festgelegten Rahmens (40 bis 60 Tage). Die Dauer von der Einreichung des ERP-Kleinkreditanspruchs bei einer ERP-Treuhandbank bis zum Eingang des Antrags beim ERP-Fonds war allerdings nicht bekannt. (TZ 17)

Obwohl in manchen Fällen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kreditwerbers nicht uneingeschränkt gegeben war, erteilte die Geschäftsführung die Kreditzustimmungserklärung. Auch wenn aufgrund der Besicherung für den ERP-Fonds kein Kreditrisiko bestand, war durch eine Unterstützung von Unternehmen mit schlechter Bonität die Erreichung der Programmförderungsziele zweifelhaft. (TZ 18)

Indem die AWS in Einzelfällen Kreditanträge vor Beginn des Projekts als fristwährend anerkannte und Maßnahmen förderte, die ohnehin gesetzlich vorgeschrieben waren, wurden nicht nur die Kreditdurch Konjunkturpakete

vergabe-Richtlinien verletzt, sondern damit auch Mitnahmeeffekte begünstigt. Im Jahr 2010 gaben nur mehr rd. 11 % der Förderungsnehmer (gegenüber 33,3 % im Jahr 2009) an, dass das ERP-Kleinkreditprogramm ausschlaggebend für die Realisierung des Investitionsprojekts war. Dieser Wert deutete auf eine Zunahme von Mitnahmeeffekten hin. (TZ 19, 22)

Wirkungskontrolle

Die AWS verwendete zur Messung der Zielerreichung und ihrer Darstellung im Leistungsbericht großteils Leistungsindikatoren: die Anzahl der Förderungszusagen, die Höhe der Projektvolumina, die Förderungsleistung und die neuen und gesicherten Arbeitsplätze. Laut ERP-Fonds war ein Programm dann als erfolgreich zu werten, wenn die dafür vorgesehenen Mittel ausgeschöpft wurden. Die Erfolgsmessung mit fast ausschließlich Leistungsindikatoren bzw. der Ausschöpfungsquote eignete sich nur bedingt zur zielgerichteten Steuerung des Förderungsportfolios, weil es die mögliche Wirkung der Förderung nur eingeschränkt berücksichtigte und wenig Anreiz bestand, die Fördermittel effizient und effektiv

einzusetzen. Insofern war der Ansatz, die Förderungsleistung mit den geschaffenen/gesicherten Arbeitsplätzen zu verknüpfen, positiv hervorzuheben. (TZ 20)

Die AWS führte regelmäßig Evaluierungen der Programme des ERP-Fonds durch. Die Evaluierung des ERP-Kleinkreditprogramms erfolgte 2010. Dabei wurden zwei Wirkungsaspekte (Wirkung des ERP-Kredits auf das Investitionsprojekt und auf das Unternehmen) berücksichtigt. Für eine umfassende Wirkungsanalyse fehlte in dieser Evaluierung allerdings die Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen Wirkungen des ERP-Kleinkreditprogramms. (TZ 21)

Insgesamt führte das ERP-Kleinkreditprogramm laut Evaluierungsergebnis zu einer Verbesserung der Finanzierungssituation der geförderten Unternehmen und zu Vorzieheffekten. (TZ 22)

KONJUNKTURPAKETE DER LÄNDER KÄRNTEN UND VORARLBERG

Wirtschaftliche Ausgangslage 2008 bis 2010

Der konjunkturelle Einbruch 2008/2009 traf beide überprüften Bundesländer — im Jahr 2009 – 4,94 % Bruttowertschöpfung in Kärnten und – 3,46 % in Vorarlberg — stärker als Österreich insgesamt (– 3,09 %). In Kärnten war zudem der wirtschaftliche Abschwung mit 2,23 % weniger unselbständig Erwerbstätigen deutlicher auf dem Arbeitsmarkt spürbar als in Vorarlberg mit – 1,26 % (in Österreich – 1,44 %). Nach starken Rückgängen 2009 zog die Produktion vor allem in Kärnten 2010 um 12 % wieder merkbar an, während die vergleichbaren Werte für Vorarlberg (4,84 %) und Österreich (5,64 %) deutlich niedriger lagen. (TZ 23)

Umfang der Wirtschaftsförderung allgemein und ihre Akteure

Die Landesrechnungsabschlüsse wiesen für Wirtschaftsförderung im Land Kärnten jeweils höhere Beträge pro Einwohner aus als im Land Vorarlberg. In beiden Ländern lagen die Beträge im Jahr 2009 jeweils höher als 2008: in Kärnten 231 EUR je Einwohner, in Vorarlberg 173 EUR je Einwohner. (TZ 24)

In Kärnten wurde die landeseigene Förderung von Kleinunternehmen vorwiegend über zwei Schienen vergeben: die Kärntner Landesregierung und den Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF). Im Land Vorarlberg wickelte die Abteilung „Vla-Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten“ des Amtes der Vorarlberger Landesregierung einen Großteil der Wirtschaftsförderungen des Landes Vorarlberg ab. (TZ 26)



In beiden überprüften Ländern fehlten eine Gesamtübersicht über alle Wirtschaftsförderungen — z.B. in Form eines Förderungsregisters oder einer Förderungsdatenbank — und eine eigene Organisationseinheit mit der Funktion, die fördernden Einrichtungen und deren Förderungsaufgaben zu koordinieren und zu steuern. Dadurch bestand das Risiko von Doppelförderungen und Ineffizienzen. (TZ 26)

Aufgrund der Tatsache, dass die dem KWF vom Land Kärnten gewährten Darlehensermächtigungen die Schuldentilgung des Landes für die Verbindlichkeiten des KWF überstiegen, verzeichnete der KWF in den Jahren 2008 bis 2010 einen Schuldenanstieg um 11,6 % auf rd. 211 Mio. EUR. Die Gründung des KWF leistete einen wesentlichen Schritt zur Konzentration der Wirtschaftsförderung in Kärnten, allerdings war bei einem anhaltenden Verschuldungsanstieg eine nachhaltige Sicherung der Wirtschaftsförderung des Landes nicht gewährleistet. (TZ 26)

Konjunkturpakete

Die Kärntner Landesregierung beschloss am 16. Dezember 2008 das Konjunkturbelebungs paket 2009 bis 2010. Es setzte über neu eingeführte Programme sowie durch das bereits bestehende Programm „Förderung von Kleinstunternehmen“ im Jahr 2009 12,74 Mio. EUR und im Jahr 2010 16,13 Mio. EUR ein sowie weitere 40,5 Mio. EUR für Einzelmaßnahmen. Im Oktober 2008 konzipierte das Land Vorarlberg ein Konjunktur- und Entlastungspaket. Die Abwicklung der Maßnahmen in Höhe von 58 Mio. EUR erfolgte vorwiegend über bestehende Förderungsprogramme. (TZ 27)

Das Kärntner Konjunkturbelebungs paket war im Unterschied zum Konjunktur- und Entlastungspaket des Landes Vorarlberg als zeitlich begrenzte Unterstützungsleistung angelegt. Auch war es mit der Verbindlichkeit eines eigenen Landtagsbeschlusses ausgestattet, wohingegen Vorarlberg sein Konjunktur- und Entlastungspaket im Rahmen des Voranschlags, aber nicht gesondert beschloss. (TZ 27)

Die strategischen Ziele der Konjunkturpakete samt ihren Programmen waren eine Mischung aus wachstums-, wettbewerbs- und qualitätspolitischen Zielsetzungen und wenig konkret; genderspezifische Ziele fehlten. Ebenso fehlten in den Programmen beider Länder konkretisierte Wirkungsziele und Indikatoren. Ein zielgerichteter Mitteleinsatz und die Erfolgsmessung waren dadurch erschwert. (TZ 28)

Vor Start der jeweiligen Konjunkturpakete hatte Vorarlberg keine Bedarfserhebung durchgeführt, Kärnten hatte die wirtschaftliche Lage nur in Ansätzen analysiert. Damit hatten sich beide Länder der Grundlage für die Konkretisierung von Wirkungszielen und eine bedarfsgerechte Gestaltung der Förderungen begeben. (TZ 29)

Der KWF vergab inklusive der Förderungen aus dem Konjunkturbelebungspaket im Jahr 2009 50,92 Mio. EUR (Förderbarwert 49,51 Mio. EUR) in 1.563 Förderungsfällen und im Jahr 2010 53,45 Mio. EUR (Förderbarwert 52,96 Mio. EUR) in 2.327 Förderungsfällen. Eine Übersicht über die zusätzlich vom Land Kärnten und über die vom Land Vorarlberg vergebenen konjunkturpolitischen Maßnahmen fehlte. (TZ 30)

Eine Messung der Bearbeitungsdauer der Förderungen aus dem Konjunkturpaket erfolgte in Kärnten nicht, in Vorarlberg erfasste die Abteilung VIa-Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten zwar die Dauer von der Beschlussfassung bis zur Auszahlung, wertete sie jedoch nicht aus. (TZ 32)

Wirkungskontrolle

Wirkungskontrollen zu den von den zuständigen Abteilungen in den Ämtern der Landesregierungen abgewickelten Förderungen im Zuge der Konjunkturpakete fanden weder in Kärnten noch in Vorarlberg statt. (TZ 35)

Der KWF verwendete zur Erfolgsdarstellung vor allem Leistungsindikatoren: Anzahl der Förderungsanträge, Investitionsvolumen (Projektkosten), Förderungsleistungen und Förderbarwert sowie geschaffene und gesicherte Arbeitsplätze. Im Mittelpunkt stand die Verteilung der Fördermittel und nicht die erreichte Wirkung. Wie schon bei AWS und ERP-Fonds dargestellt, war diese Vorgangsweise nur bedingt geeignet zur zielgerichteten und wirkungsorientierten Steuerung des Förderungsportfolios. (TZ 35)

Als Datengrundlage stand dem KWF die regionale Datenbank „Wirtschaftspolitisches Berichts- und Informationssystem (WIBIS)“ zur Verfügung. Die Daten aus dieser Datenbank waren allerdings nicht aktuell und daher nicht ausreichend, um aktuelle Entwicklungen im Bereich der potenziellen Förderungsadressaten ablesen zu können. Anhand eines KWF-Formblatts übermittelten die Förderungsnehmer dem KWF Daten zu Personalaufwand, Betriebsergebnis etc. Da der KWF diese Daten nicht in einer umfassenden Datenbankverwaltung verarbeitete, waren konkrete Abfragen und Analysen nicht möglich. (TZ 35)

In beiden überprüften Ländern fehlten standardisierte Evaluierungen zur Wirkungskontrolle. Das Land Vorarlberg setzte erste Schritte einer Evaluierungstätigkeit, indem es ein — außerhalb des Konjunktur- und Entlastungspakets gelegenes — Förderungsprogramm evaluierte und zwei Kundenzufriedenheitsbefragungen zu Förderungsmaßnahmen durchführte. Der KWF ließ regelmäßig Evaluierungen ausgewählter Programme durchführen, allerdings nicht standardmäßig zu allen Programmen. (TZ 36)



KOORDINATION DER FÖRDERUNGSMÄßNAHMEN VON BUND UND LÄNDERN

Alle Länder außer Salzburg und Wien boten im Rahmen von Konjunkturpaketen mit dem ERP-Kleinkreditprogramm vergleichbare Förderungsinstrumente in Form von Krediten, Zuschüssen oder Haftungen an. Aufgrund der Vielzahl und des Nebeneinanders von Bundes- und Länderförderungsmaßnahmen waren eine Koordinierung und Abstimmung zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander notwendig. Die AWS veranstaltete dazu zwischen Oktober 2008 und Dezember 2010 insgesamt sieben sogenannte Bundesländer-runden, die u.a. auch der Abstimmung des ERP-Kleinkreditprogramms mit den Konjunkturpaketen der Länder dienen sollten. Allerdings erfolgte dort mehr ein Informationsaustausch denn eine effektive Abstimmung, Koordinierung oder Steuerung. (TZ 37)

Einen Gesamtüberblick über die Wirtschaftsförderung in Österreich und über konjunkturpolitische Maßnahmen der Länder gab es nicht. Ein effektives und laufendes Förderungscontrolling ist allerdings nur möglich, wenn der Einsatz von Fördermitteln bspw. im Rahmen einer Förderungsdatenbank auch gebietskörperschaftenübergreifend transparent ist. (TZ 37)

Weder auf Seite des Bundes noch auf Seite der Länder war eine Begründung für die Auswahl eines bestimmten Förderungsinstrumentes erkennbar. Aus Sicht des RH waren folgende Kriterien bei der Auswahl maßgeblich:

- das angestrebte Wirkungsziel, — die konkreten Bedürfnisse der Förderungsnehmer, — der budgetäre Spielraum der Förderungsinstitution,
- der „Charakter“ des Förderungsgegenstandes (bspw. höheres Risiko und geringere Rückflusserwartung bei Förderungen im Bereich Forschung & Entwicklung als bei Investitionsprojekten). (TZ 37)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFJ, AWS, ERP-Fonds, Länder Kärnten und Vorarlberg

(1) Ein effektives und laufendes Förderungscontrolling ist nur durch eine gebietskörperschaftenübergreifende Transparenz des Einsatzes von Fördermitteln möglich. Zu einer österreichweiten Förderungsdatenbank sollte aktiv beigetragen werden. (TZ 37)

(2) Bei zukünftigen Wirtschaftsförderungsprogrammen wären verstärkt eine eindeutige Strategie sowie konkrete, quantitativ messbare Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren zu

erarbeiten. Unter Einbeziehung von Genderexperten wäre dabei auch ein Genderziel festzulegen. (TZ 5, 7, 13, 20, 28)

BMWFJ, AWS und ERP-Fonds

(3) Die regelmäßige Durchführung von Evaluierungen zu einzelnen Programmen sollte weiterhin Grundlage für die Programmgestaltung bleiben. In diese Evaluierungen sollte die Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen Wirkungen integriert werden. Insgesamt wäre die Gestaltung von Evaluierungen von Förderungsprogrammen gemeinsam von BMWFJ, AWS und ERP-Fonds zu präzisieren. (TZ 7, 21)

AWS und ERP-Fonds

(4) Konjunkturbelebungs Pakete wären zu befristen; nach einer Evaluierung hinsichtlich ihrer Wirkungen wäre über eine befristete Fortführung des Programms zu entscheiden. (TZ 11)

(5) Bei einem ungünstigen Verhältnis von Förderbarwert zum Administrativaufwand bzw. im Fall der ERP-Kleinkredite zur Fixabgeltung an die ERP-Treuhandbanken — z.B. Förderbarwert 1.700 EUR, Fixabgeltung 500 EUR bis 1.000 EUR — wären Förderungen aus Gründen der Effizienz nicht durchzuführen. (TZ 15)

(6) Vor dem Hintergrund der festgestellten geringen Nachfrage nach ERP-Krediten unter 20.000 EUR, der Gefahr von Mitnahmeeffekten und des Aufwands in der Kreditabwicklung wäre bei der Festlegung der Kredituntergrenze die Kostendeckung zu berücksichtigen. (TZ 16)

(7) Zur Verbesserung der Messung und Beurteilung der Gesamtverfahrensdauer der Kreditabwicklung wären die ERP-Treuhandbanken anzuhalten, das Eingangsdatum eines ERP-Kreditanspruchs bzw. eines Anspruchs auf AWS-Haftung zu dokumentieren. (TZ 17)

(8) In der Förderungsdokumentation der AWS und des ERP-Fonds wäre neben dem Eingangs- und Bewilligungsdatum des Förderungsanspruchs auch das Einlangen der Bankgarantie zu erfassen, um zu nachvollziehbaren Aussagen bezüglich der Bearbeitungsdauer zu kommen. (TZ 17)

(9) Förderungen wären nur an diejenigen Unternehmen zu vergeben, die u.a. über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Projektdurchführung verfügen. (TZ 18)



(10) Bei der Genehmigung von ERP-Kleinkrediten und bei der Anerkennung von Rechnungs- und Verwendungsnachweisen wären die bezug habenden Förderungsrichtlinien einzuhalten. (TZ 19)

(11) Zur zielgerichteten Steuerung von Förderungsprogrammen sollte von der derzeitigen Input-Steuerung auf eine wirkungsorientierte Steuerung umgestiegen werden. (TZ 20)

(12) Bei einer Gesamtbewertung der Wirksamkeit des ERP-Kleinkreditprogramms wären die hohen Mitnahmeeffekte (insbesondere im Jahr 2010) und die kurz- und langfristig geringe Wirksamkeit für Unternehmen zu berücksichtigen. (TZ 22)

(13) Das neue System der Kunden-Erstberatung im neu geschaffenen Kundencenter wäre durch Kundenbefragungen zu evaluieren. (TZ 14)

BMWfJ

(14) In Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion des BMWfJ sollte die inhaltliche Steuerung des ERP-Fonds und seiner Förderungsprogramme verstärkt wahrgenommen werden. (TZ 4)

(15) Eine Ex-post-Evaluierung zum Konjunkturbelebungs paket 2009 bis 2010 wäre zu beauftragen, um die Wirkungen der Konjunkturmaßnahmen feststellen zu können und damit über fundierte Grundlagen für weitere konjunkturpolitische Maßnahmen zu verfügen. In diesem Rahmen sollte auch das ERP-Kleinkreditprogramm evaluiert werden. (TZ 7)

AWS, ERP-Fonds, Länder Kärnten und Vorarlberg

(16) Die Auswahl von Förderungsinstrumenten wäre nach Beurteilung auch der Kriterien: angestrebtes Wirkungsziel, konkrete Bedürfnisse der Förderungsnehmer, budgetärer Spielraum der Förderungsinstitution und „Charakter“ des Förderungsgegenstandes mit dem Ziel größtmöglicher Wirksamkeit zu treffen. (TZ 37)

(17) Die Bundesländerrunden sollten mit dem Ziel, Förderungen wirksamer zu gestalten und durch Benchmarks Effizienzgewinne bei der Abwicklung zu lukrieren, optimiert werden. Insbesondere wäre in den Bundesländerrunden ein Austausch über Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren sowie über Methoden zu deren Entwicklung anzustreben, um sowohl beim Bund als auch in den Ländern die Koordinierung und Steuerungsqualität zu erhöhen. (TZ 37)

AWS, ERP-Fonds und Land Vorarlberg

(18) Vor dem Start von Förderungsprogrammen wären Bedarfserhebungen durchzuführen. (TZ 6, 29)

Länder Kärnten und Vorarlberg

(19) Die Wirtschaftsförderung wäre mittels übergreifender Ziele über alle Abteilungen bzw. Organisationen, die mit Wirtschaftsförderung befasst sind, gesamthaft zu steuern. (TZ 26)

(20) Die Förderungsleistungen durch das Land wären lückenlos zu erfassen und darzustellen, um die Transparenz über die öffentliche Mittelverwendung zu erhöhen. (TZ 30)

(21) Die Gesamtdurchlaufzeiten von Förderungsanträgen wären ab Antragseingang zu erfassen und regelmäßig auszuwerten. (TZ 32)

(22) Zur besseren Beurteilung der Wirkung der von den Ländern abgewickelten Förderungen an Unternehmen sollten Datensammlungen und -auswertungen zumindest hinsichtlich der Betriebsgrößenklassen, der Branchen und der Anzahl der gesicherten bzw. neu geschaffenen Arbeitsplätze durchgeführt werden. (TZ 35)

(23) In die Förderungsprogramme sollte standardisiert eine Wirkungsmessung integriert und diese als Steuerungsgrundlage verwendet werden. (TZ 36)

Land Kärnten

(24) In Personalunion ausgeübte Förderungsgeber- und Förderungsnehmer-Funktionen sind unvereinbar. Die Funktionen wären zu entflechten. (TZ 33)

KWF

(25) Die vorhandenen Ansätze einer Analyse der wirtschaftlichen Lage Kärntens wären inhaltlich zu vertiefen, um dadurch einen Förderungsbedarf konkreter ableiten zu können. (TZ 29)

(26) Unter zusätzlicher Verwendung von Wirkungsindikatoren auf Programmebene wäre eine verbesserte Grundlage zur Bewertung und Steuerung der Förderungsleistung und -wirkung zu schaffen. (TZ 35)



(27) Die im Zuge der Förderungsabwicklung von den Förderungsnehmern erhobenen Daten wären in einer umfassenden Datenbankverwaltung für Analysen nutzbar zu machen. (TZ 35)

Land Vorarlberg

(28) Künftig wären Förderungsmaßnahmen in der Art des Konjunktur- und Entlastungspakets als inhaltlich abgegrenzte und zeitlich begrenzte Pakete genau zu definieren und verbindlich zu beschließen. (TZ 27)

(29) Die in den Förderungsrichtlinien festgelegten Ober- und Untergrenzen für Förderungen wären stärker zu beachten. (TZ 34)

(30) In Anbetracht der geringen Förderungshöhen wäre die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten anzuheben, um Bagatellförderungen hintanzuhalten. (TZ 34)

LAKESIDE SCIENCE & TECHNOLOGY-PARK GMBH

Der im Eigentum der Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee stehenden Lakeside Science & Technology-Park GmbH fehlten strategische Zielvorgaben. Die beiden Geschäftsführer waren hauptberufliche Vorstände des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds und nebenberuflich für die Lakeside Science & Technology-Park GmbH tätig. Des Weiteren waren sie Mitglieder des Vorstands einer Privatstiftung, die der Lakeside Science & Technology-Park GmbH einen Zuschuss von 1 Mio. EUR gewährte.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee meldete die von ihr 2005 in die Lakeside Science & Technology-Park GmbH eingebrachten Grundstücke als Natura 2000-Schutzgebiet. Dadurch erlitt die Lakeside Science & Technology-Park GmbH einen wirtschaftlichen Schaden, weil eine Bebauung dieser betriebsnotwendigen Grundstücke nicht mehr möglich war. Dies erforderte in der Bilanz 2010 eine außerordentliche Abschreibung der Grundstücke in Höhe von rd. 5,44 Mio. EUR. Bezüglich der dafür 2012 von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als Ersatz zur Verfügung gestellten Baurechtsgrundstücke waren weder deren städtebauliche Entwicklung noch die Finanzierung des weiteren Ausbaus des Technologieparks geklärt.

Da der Lakeside-Park rascher als ursprünglich geplant errichtet wurde, konnte die Lakeside Science & Technology-Park GmbH bereits 2009 ein positives Betriebsergebnis erzielen. Parallel zur Erhöhung der vermietbaren Flächen um rd. 5.500 m² stieg die Auslastung zwischen 2007 und 2011 von rd. 76 % auf über 89 %.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Strategie und der wirtschaftlichen Lage der Lakeside Science & Technology-Park GmbH sowie der Auslastung des Lakeside-Parks und der Struktur der Mieter. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebärungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

ERRICHTUNG DER LAKESIDE SCIENCE & TECHNOLOGY-PARK GMBH

Die Lakeside Science & Technology-Park GmbH wurde im Jahr 2002 gegründet. Alleingesellschafterin war die Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft



mbH (BABEG). Zweck der Gesellschaft war die Errichtung und der Betrieb des Lakeside-Parks, eines Technologieparks in der Nähe der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Zur Finanzierung dieses Vorhabens stellten der Bund und das Land Kärnten der BABEG rd. 36,34 Mio. EUR zur Verfügung, die diese finanziellen Mittel in den Jahren 2003 bis 2005 an die Lakeside Science & Technology-Park GmbH weiterleitete. Im Jahr 2003 beteiligte sich im Zuge einer Kapitalerhöhung die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee durch Einbringung von Grundstücken mit 33,33 % an der Lakeside Science & Technology-Park GmbH. (TZ 2)

Der Lakeside-Park wurde in drei Baustufen in den Jahren 2003 bis 2010 realisiert und umfasste zehn Gebäude, einen Parkplatz für rd. 600 Fahrzeuge und eine Freifläche mit Kinderspielplatz. Die gesamte zu vermietende Fläche betrug ab 2010 rd. 24.500 m². Durch den stufenweisen Ausbau — Errichtung einer neuen Baustufe erst nach entsprechender Auslastung der zuvor gebauten Baustufe — konnte das finanzielle Risiko gering gehalten werden. (TZ 3)

GRUNDSTÜCKSTRANSAKTIONEN

Zur Realisierung des Lakeside-Parks brachten 2003 die BABEG 21,60 Mio. EUR und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Grundstücke im Ausmaß von 109.967 m² um rd. 10,80 Mio. EUR in die Lakeside Science & Technology-Park GmbH ein. Die Grundstücke waren als öffentlicher Park, Grünland, Wald und landwirtschaftliche Flächen gewidmet, die sich zum Teil im Landschaftsschutzgebiet befanden. (TZ 4)

Im Jahr 2005 brachten die BABEG weitere 14,74 Mio. EUR und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Grundstücke im Ausmaß von 75.296 m² um rd. 7,39 Mio. EUR in die Lakeside Science & Technology-Park GmbH ein. Noch im gleichen Jahr meldete die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee diese Grundstücke dem Land Kärnten zur Aufnahme in das Natura 2000-Schutzgebiet. Aufgrund der daher erforderlichen außerordentlichen Abschreibung der Grundstücke in Höhe von rd. 5,44 Mio. EUR (Wertverlust durch Umwidmung) erlitt die Lakeside Science & Technology-Park GmbH einen wirtschaftlichen Schaden, weil eine Bebauung der betroffenen Grundstücke nicht mehr möglich war. (TZ 5)

Die kurzfristige Prioritätenänderung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hinsichtlich der Nutzung der Grundstücke war nicht nachvollziehbar. (TZ 5)

BAURECHTSEINRÄUMUNG 2012

Nach mehrjährigen Verhandlungen und der zwischenzeitigen Drohung, die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aufgrund der Umwidmung auf Schadenersatz zu verklagen, räumte die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee der Lakeside Science & Technology-Park GmbH eine bis zum 31. Oktober 2013 befristete Option zum Abschluss eines Baurechtsvertrags auf Grundstücke im Ausmaß von 45.700 m² ein. Im Juli 2012 war weder ein Architektenwettbewerb ausgelobt noch lag ein Finanzierungskonzept für die Realisierung einer ersten Baustufe vor, obwohl dies Voraussetzung für die Ausübung der Option war. (TZ 7)

STRATEGISCHE VORGABEN UND ENTWICKLUNG

Weder die BABEG noch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee legten über allgemein gehaltene Vorgaben hinausgehende, weitere strategische Zielvorgaben für die Lakeside Science & Technology-Park GmbH fest. Die bisher entwickelten Visionen und Konzepte waren zu allgemein gehalten und nicht zwischen den Eigentümern abgestimmt. (TZ 8)

Ein Entwicklungskonzept der Lakeside Science & Technology-Park GmbH, das die durch die Baurechtsoption geänderten Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau des Lakeside-Parks berücksichtigte, lag nicht vor. Vorgaben des Eigentümers Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee über die städtebauliche Entwicklung der Baurechtsgrundstücke fehlten. (TZ 9)

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die zwei Geschäftsführer der Lakeside Science & Technology-Park GmbH waren hauptberuflich Vorstände des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF). Die gleichzeitige Ausübung der Funktion als Geschäftsführer der Lakeside Science & Technology-Park GmbH und als Vorstandsmitglieder des KWF war unvereinbar, weil sie in dieser Funktion über Förderungen zu entscheiden hatten, die der Lakeside Science & Technology-Park GmbH zu Gute kamen und dies zu Interessenskonflikten führen kann. Des Weiteren waren sie Mitglieder des Vorstands einer Privatstiftung, die der Lakeside Science & Technology-Park GmbH einen Zuschuss von 1 Mio. EUR gewährte. (TZ 10)



MIETVERTRÄGE

Der für die meisten Mieter geltende Standardmietvertrag sah eine je nach angemieteter Fläche gestaffelte Miete vor. Davon abweichende Mietverträge bestanden mit einem internationalen IT-Unternehmen und den Betreibern der Kindergärten. Die Gastronomiebetriebe verfügten über Pachtverträge. Den Mietern standen gegen Entgelt drei Seminarräume zur halb- oder ganztägigen Nutzung zur Verfügung. (TZ 11)

GRÜNDERZENTRUM

Ein im Lakeside-Park eingemietetes Gründerzentrum stellte neu gegründeten Unternehmen befristet auf 18 Monate kostenlos Büroräumlichkeiten zur Verfügung. Es beherbergte auch ein Department eines großen österreichischen Forschungsunternehmens, obwohl es sich um keine Neugründung handelte. (TZ 12)

ZUSAMMENSETZUNG DER EINGEMIETETEN UNTERNEHMEN

Der Schwerpunkt der angesiedelten Unternehmen lag im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie, Telematik und Verkehrstelematik. Mehr als zwei Drittel der im Lakeside-Park angesiedelten Unternehmen hatten bereits zuvor einen Firmensitz im Raum Klagenfurt. (TZ 13)

2012 waren im Lakeside-Park 30 Unternehmen bzw. Institutionen eingerichtet. An die vier größten Mieter waren rd. 43 % der zur Verfügung stehenden Flächen vermietet. (TZ 14)

AUSLASTUNG

Neben der Erhöhung der vermietbaren Fläche um rd. 5.500 m² (28,6 %) stieg die Auslastung im Zeitraum 2007 bis 2011 von 76,3 % auf 89,2 %. Bis zum Jahr 2011 gelang es, sämtliche Parkplätze zu vermieten. Die Auslastung der drei Seminarräume, die von bereits im Lakeside-Park ansässigen Unternehmen genutzt werden konnten, war nicht zufriedenstellend. Vorstellungen, die Seminarräume intensiver zu nutzen oder einer anderen Verwendung zuzuführen, fehlten. (TZ 15)

MARKETING UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Lakeside Science & Technology-Park GmbH wendete 2007 bis 2011 für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit rd. 1,78 Mio. EUR auf. Ziel der Marketingmaßnahmen und der Öffentlichkeitsarbeit war, den Lakeside-Park als international anerkannten Standort für im

IT-Bereich tätige Unternehmen zu positionieren. Eine Analyse des Erfolgs bzw. der Nachhaltigkeit der Maßnahmen unterblieb. Die Marketingmaßnahmen waren trotz der hohen Kosten im Regelfall nicht auf einzelne Zielgruppen fokussiert und es war nicht immer ersichtlich, wer damit erreicht werden sollte. Ein Marketingkonzept, das eine eindeutige Definition der Zielgruppen, der Maßnahmen und der Marke Lakeside-Park enthielt, war nicht vorhanden. (TZ 16)

Der Vertrag mit einem Konsulenten, der in Deutschland und der Schweiz Kontakte zu Unternehmen der IT-Branche anbahnen sollte, wurde 2009 mangels Erfolgs nicht verlängert. Der Aufwand belief sich von 2005 bis 2009 auf rd. 255.000 EUR. (TZ 17)

BUDGETIERUNG

Die Lakeside Science & Technology-Park GmbH erstellte jährlich eine Planungsrechnung, die neben einer Hochrechnung des aktuellen Jahres die Planwerte für die nächsten fünf Jahre enthielt. Eine Ausnahme bildete die verkürzte Planungsrechnung 2012 bis 2014, deren Planungshorizont nur drei Jahre umfasste, aber neben einer Hochrechnung 2011 auch die Istwerte 2010 beinhaltete. (TZ 18)

BILANZSTRUKTUR UND BETRIEBSERGEBNIS

Die Bilanzsumme lag in den Jahren 2007 bis 2011 zwischen rd. 55 Mio. EUR und rd. 60 Mio. EUR. Im überprüften Zeitraum stand dem Eigenkapital von rd. 50 Mio. EUR ein Anlagevermögen von rd. 50 Mio. EUR gegenüber, das sich nahezu ausschließlich aus den Grundstücken und den darauf errichteten Gebäuden des Lakeside-Parks zusammensetzte. Die Verbindlichkeiten betrugen rd. 6 Mio. EUR bis 8 Mio. EUR und stammten größtenteils aus einem bis 2014 tilgungsfreien ERP-Kredit in Höhe von rd. 5,47 Mio. EUR und einem für vier Jahre unverzinslichen Zuschuss einer Privatstiftung in Höhe von 1 Mio. EUR. (TZ 19)

Die Personenidentität in der Geschäftsführung der Lakeside Science & Technology-Park GmbH und im Vorstand der Privatstiftung ermöglichte eine Finanzierung zu nicht marktüblichen Konditionen. Eine Prüfung der Mittelherkunft war für den RH nicht möglich, weil der RH für die Privatstiftung nicht prüfungszuständig war. (TZ 19)

Die Lakeside Science & Technology-Park GmbH erzielte wegen des raschen Vollausbaus des Lakeside-Parks und der guten Auslastung ab 2009 ein positives Betriebsergebnis. (TZ 20)



Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Lakeside Science & Technology- Park GmbH

- (1) Das finanzielle Risiko eines weiteren Ausbaus des Lakeside-Parks sollte durch Beibehaltung des Prinzips, mit der Errichtung einer weiteren Baustufe erst nach entsprechender Auslastung der zuvor gebauten Baustufe zu beginnen, gering gehalten werden. (TZ 3)*
- (2) Die Erstellung eines Finanzierungskonzepts und die Auslobung eines Architektenwettbewerbs für den Ausbau des Lakeside-Parks sollten ehestmöglich nachgeholt werden. (TZ 7)*
- (3) Ein umfassendes Entwicklungskonzept sollte verfasst sowie die Mittelaufbringung für den weiteren Ausbau des Lakeside-Parks festgelegt werden. (TZ 9)*
- (4) Im Sinne einer eindeutigen Abgrenzung der Verantwortung sollte ein eigener Geschäftsführer angestellt werden. (TZ 10)*
- (5) Allfällige Untervermietungen im Gründerzentrum wären auf echte Neugründungen zu beschränken. (TZ 12)*
- (6) Unter Beibehaltung der strategischen Ausrichtung sollte bei einem weiteren Ausbau das Dienstleistungsangebot durch Ansiedlung entsprechender Unternehmen im Park erweitert werden. (TZ 13)*
- (7) Die Bemühungen zur Ansiedlung von nicht bereits in der Region tätigen Unternehmen wären zu verstärken. (TZ 13)*
- (8) Die Seminarräume sollten entweder intensiver genutzt oder alternativ einer kostendeckenden anderen Verwendung zugeführt werden. (TZ 15)*
- (9) Ein Marketingkonzept mit einer eindeutigen Definition der Zielgruppen, der Maßnahmen und der Marke Lakeside-Park wäre zu erstellen. (TZ 16)*
- (10) Der Erfolg der Marketingmaßnahmen sollte regelmäßig evaluiert werden. (TZ 16)*
- (11) Die Planungsrechnungen sollten künftig wieder für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellt werden. (TZ 18)*

(12) In den Planungsrechnungen sollten den hochgerechneten Werten des laufenden Jahres die Erfolgsdaten des Vorjahres vorangestellt werden. (TZ 18)

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

(13) Die notwendigen Grundstückswidmungen für die Baurechtsgrundstücke sollten möglichst zeitnah vorgenommen werden. (TZ 7)

(14) Die Vorstellungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung der zur Verfügung gestellten Baurechtsgrundstücke sollten bekanntgegeben werden. (TZ 9)

BABEG und Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

(15) Ein gemeinsamer Strategieprozess wäre einzuleiten und der Lakeside Science & Technology-Park GmbH eine Strategie mit konkreten, ausreichend quantifizierten Zielen vorzugeben. (TZ 8)



KENNZAHLENVERGLEICH VOLKSOPER WIEN – KOMISCHE OPER BERLIN

Die Volksoper Wien GmbH wies bei den meisten Kennzahlen günstigere Werte auf als die Komische Oper Berlin.

Allerdings waren die Personalaufwendungen je Chormitglied bei der Volksoper Wien um 32,7 % höher als bei der Komischen Oper Berlin. Die Komische Oper Berlin führte keine Aufzeichnungen über den erbrachten Leistungsumfang ihrer Chormitglieder, so dass kein diesbezüglicher Vergleich mit der Volksoper Wien möglich war.

Die Auslastung der bezahlten Plätze sank bei der Volksoper Wien von 2007/2008 bis 2009/2010 von 80,4 % auf 75,8 %, während sie bei der Komischen Oper Berlin von 2008 bis 2010 von 55,2 % auf 56,5 % stieg.

Die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Kooperations- und Dienstkarten stieg bei der Volksoper Wien von 2007/2008 bis 2009/2010 von 14.159 auf 15.072 oder um 6,4 %, während die Anzahl der Frei- und Kooperationskarten — zu denen auch die Dienstkarten zählten — bei der Komischen Oper Berlin von 2008 bis 2010 von 26.959 auf 19.506 oder um 27,6 % sank.

PRÜFUNGSZIEL

Der Rechnungshof (RH) überprüfte im Rahmen einer koordinierten Prüfung mit dem Rechnungshof von Berlin Kennzahlen der Volksoper Wien GmbH (Volksoper Wien) und verglich diese mit Kennzahlen der Komischen Oper Berlin. Ziel dieser Überprüfung war es, Unterschiede zwischen der Volksoper Wien und der Komischen Oper Berlin anhand der erhobenen Kennzahlen darzustellen und zu beurteilen. (TZ 1)

Rechtsgrundlagen, Organe, künstlerische Aufgaben Die Volksoper Wien wurde mit 1. September 1999, die Komische Oper Berlin mit 1. Jänner 2004 ausgegliedert. (TZ 2)

Die Volksoper Wien ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Bundestheater-Holding GmbH, die ihrerseits zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich steht. Die Komische Oper Berlin ist ein Betrieb einer landesunmittelbaren rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts, der Stiftung Oper in Berlin. (TZ 2)

Die in den Rechtsgrundlagen definierten kulturpolitischen Aufträge an die Volksoper Wien und die Komische Oper Berlin waren ähnlich, der kulturpolitische Auftrag an die Volksoper Wien war aber konkreter als der an die Komische Oper Berlin. (TZ 4)

Das Ballett der Volksoper Wien wurde 2005 mit jenem der Wiener Staatsoper GmbH (Wiener Staatsoper) zusammengelegt (Wiener Staatsballett), das Ballett der Komischen Oper Berlin 2004 mit den Balletten der Staatsoper unter den Linden und der Deutschen Oper (Staatsballett Berlin). Das Wiener und das Berliner Staatsballett unterschieden sich in wesentlichen Kriterien, wie z.B. hinsichtlich der Rechtsform und der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Volksoper Wien bzw. zur Komischen Oper Berlin, weshalb der RH nachstehend alle Kennzahlen betreffend die beiden Opernhäuser ohne Ballett darstellt. (TZ 5)

ENSEMBLE, ORCHESTER UND CHOR

Das Ensemble der Volksoper Wien hatte von 2007/2008 bis 2009/2010 durchschnittlich um 75,4 % mehr, der Chor um 8,3 % mehr und das Orchester um 4,4 % weniger Mitglieder als das Ensemble, der Chor und das Orchester der Komischen Oper Berlin. (TZ 6)

Die Personalaufwendungen je Chormitglied waren bei der Volksoper Wien um 32,7 % höher als bei der Komischen Oper Berlin. Die Komische Oper Berlin führte keine Aufzeichnungen über den erbrachten Leistungsumfang ihrer Chormitglieder, so dass kein diesbezüglicher Vergleich mit der Volksoper Wien möglich war. (TZ 6)

AUFWENDUNGEN FÜR DIE ERFÜLLUNG NICHT-KÜNSTLERISCHER AUFGABEN

Die Komische Oper Berlin übertrug mehr nicht-künstlerische Aufgaben an dritte Unternehmen (Outsourcing) als die Volksoper Wien. (TZ 7)

Aufgrund der unterschiedlichen Regelung der Zuständigkeit für die Erfüllung nicht-künstlerischer Aufgaben (z.B. technische Aufgaben und Verwaltungsaufgaben) war ein Vergleich dieser Aufwendungen nicht möglich. (TZ 7, 8)

VORSTELLUNGEN UND AUSLASTUNG

Die Volksoper Wien wies bei den meisten Kennzahlen günstigere Werte auf als die Komische Oper Berlin. (TZ 9)

Die Volksoper Wien erzielte eine höhere Auslastung der besetzten und der bezahlten Plätze, eine höhere Ertragsauslastung und einen höheren Durchschnittserlös je bezahlten Platz als die Komische Oper Berlin. Die Auslastung der bezahlten Plätze sank bei der Volksoper Wien jedoch von 2007/2008 bis 2009/2010 von 80,4 % auf 75,8 %, während sie bei der Komischen Oper Berlin von 2008 bis 2010 von 55,2 % auf 56,5 % stieg. (TZ 9)



Der Zuschuss aus öffentlichen Mitteln je bezahlten Platz war bei der Volksoper Wien 2009/2010 mit 139 EUR geringer als bei der Komischen Oper Berlin (2010: 212 EUR). (TZ 9)

Der Anteil der Vollpreiskarten und ermäßigten Karten an den besetzten Plätzen sank bei der Volksoper Wien von 2007/2008 bis 2009/2010 von 94,6 % auf 94,2 %, war aber höher als bei der Komischen Oper Berlin (2008 bis 2010: 84,4 % bis 87,5 %). (TZ 10)

Der Anteil der unentgeltlich abgegebenen Karten an den besetzten Plätzen war bei der Volksoper Wien 2009/2010 mit 5,8 % geringer als bei der Komischen Oper Berlin (2010: 12,5 %). Die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Kooperations- und Dienstkarten stieg bei der Volksoper Wien von 2007/2008 bis 2009/2010 jedoch von 14.159 auf 15.072 oder um 6,4 %, während bei der Komischen Oper Berlin die Anzahl der Frei- und Kooperationskarten — zu denen auch die Dienstkarten zählten — von 2008 bis 2010 von 26.959 auf 19.506 oder um 27,6 % sank. (TZ 10)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die Volksoper Wien hervor:

(1) Eine Reduktion der Personalaufwendungen je Chormitglied wäre anzustreben. (TZ 6)

(2) Die Auslastung der bezahlten Plätze wäre — auch im Hinblick auf den Zuschuss aus öffentlichen Mitteln — zu verbessern. (TZ 9)

(3) Der Verkauf von Regiekarten und die Abgabe von unentgeltlichen Kooperations- und Dienstkarten wären restriktiver zu handhaben. (TZ 10)

PLANUNGS-, BUDGETIERUNGS- UND CONTROLLING-TOOL DES BUNDES; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMF setzte alle Empfehlungen des RH, die er zum Thema „Planungs-, Budgetierungs- und Controlling-Tool des Bundes“ im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/10) veröffentlicht hatte, um.

Durch die Verwirklichung der Empfehlungen des RH konnte die komplexe Systemarchitektur für diese IT-Applikation vereinfacht und damit bei den Betriebskosten Einsparungen von rd. 650.000 EUR jährlich erzielt werden.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung der IT-Applikation „Planungs-, Budgetierungs- und Controlling-Tool“ (Applikation PBCT) im BMF war es, die Umsetzung der Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

BETRIEBSKOSTEN UND SYSTEMARCHITEKTUR

Der Empfehlung des RH entsprechend konnte das BMF durch Vereinfachung in der Systemarchitektur der Applikation PBCT Einsparungen bei den Betriebskosten von rd. 54.000 EUR monatlich bzw. rd. 650.000 EUR jährlich erzielen. (TZ 2)

EINBINDUNG DER APPLIKATION PBCT IN DIE BUDGETERSTELLUNG

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, weitere am Budgeterstellungs- und Budgetvollziehungsprozess beteiligte Systeme in die Applikation PBCT zu integrieren, mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand um. (TZ 3)

BUNDESFINANZRAHMENGESETZ

Der Empfehlung des RH, neue Anforderungen für den Vollzug des Bundesfinanzrahmengesetzes in der Applikation PBCT im Rahmen des Projektes „Haushaltsrechtsreform 2“ zu erfüllen, kam das BMF nach. (TZ 4)



DATENEINGABE AUF EBENE DER FINANZSTELLEN

Das BMF setzte die Empfehlung des RH, bei allen Ressorts die Dateneingabe auf Ebene der Finanzstellen zu ermöglichen, um; andere Eingabestrukturen waren nicht mehr verfügbar. (TZ 5)

PROJEKTBUDDGET

In Umsetzung der Empfehlung des RH wurden weisungsgemäß Projektbudgets quartalsweise im jeweiligen Steuerungsgremium genehmigt und im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz im ELAK dokumentiert. (TZ 6)

SYSTEMVORENTSCHEIDUNG UND AUSSCHREIBUNG

Der Intention der RH-Empfehlung entsprechend richtete das BMF für Vergabeverfahren von Spezialsoftware einen Prozess zur Durchführung von Vorstudien und zur Schaffung eines Bewertungsverfahrens unter Berücksichtigung der Einbindung in bestehende IT- Systeme als Entscheidungsgrundlage ein. (TZ 7)

Der Empfehlung des RH, Systementscheidungen zu begründen und zu dokumentieren, kam das BMF durch die Festschreibung eines definierten und dokumentierten Prozesses und einer verbesserten Form einer Kosten-/Nutzenanalyse im Projektmanagementhandbuch nach. (TZ 8)

INTERNE PERSONALKOSTEN

Die Empfehlung des RH, bei Projekten auch die internen Personalkosten zu dokumentieren, zu budgetieren und im Projektcontrolling zu erfassen, setzte das BMF um. (TZ 9)

Der RH stellte fest, dass das BMF die acht Empfehlungen des Vorberichts umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2010/10					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
8	Vereinfachung der Systemarchitektur und Reduzierung der Betriebskosten	2	X		
10	Erhöhung der Integration der am Budgeterstellungsprozess beteiligten Systeme	3	X		
12	Vollzug des Bundesfinanzrahmengesetzes in der Applikation PBCT spätestens mit Umsetzung der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform	4	X		
10	Dateneingabe aller Ressorts auf Ebene der Finanzstellen in der Applikation PBCT	5	X		
5	aktenmäßige Dokumentation der Genehmigung von Projektbudgets	6	X		
3	Auswahl und Anschaffung einer Spezialsoftware mittels produktneutraler Interessentensuche im Rahmen des zweistufigen Verhandlungsverfahrens	7	X		
3	Begründung und Dokumentation von Typenentscheidungen hinsichtlich Software	8	X		
7	Planung, Budgetierung auch interner Personalkosten und Erfassung im Projektcontrolling	9	X		



POLIZEI-NOTRUF; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMI setzte erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen des RH, die er zum Thema Polizei-Notruf im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/6) veröffentlicht hatte. So traf es Grundsatzentscheidungen zur Zentralisierung der Notrufbearbeitung und zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Einsatzleitsystems und leistete entsprechende Vorbereitungen. Die Umsetzung soll 2013 beginnen und 2015 abgeschlossen werden.

Es fehlten noch Vorarbeiten bzw. Umsetzungsschritte, z.B. zum Upgrade des Einsatzleitsystems in Wien und ein Personal- und Ausbildungskonzept.

Die Landespolizeidirektion Wien konnte durch organisatorische Maßnahmen das Ausmaß verspätet bearbeiteter Einsätze senken und regionale und zeitliche Spitzenbelastungen teilweise ausgleichen.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung des Polizei-Notrufs war es, die Umsetzung von Empfehlungen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte, zu beurteilen. (TZ 1)

ANZAHL UND VERTEILUNG DER LEITSTELLEN

Das BMI hatte die grundlegende Entscheidung getroffen, so wie in Wien auch in den anderen Bundesländern eine zentrale Leitstelle einzurichten, die alle Notrufe entgegennimmt und Einsatzkräfte entsendet. Damit setzte es die entsprechende Empfehlung des RH teilweise um. Offen war noch die konkrete Umsetzung, wobei für diese bereits ein Projekt eingerichtet war und ein Zeitplan in den Grundzügen feststand. (TZ 2)

EINSATZKRÄFTEÜBERSICHT

Das BMI setzte die Empfehlung, in allen Bundesländern die täglich verfügbaren Einsatzkräfte den Landesleitzentralen IT-unterstützt zu melden, teilweise um, weil die seit 2011 eingesetzte Elektronische Dienstdokumentation eine aktuelle Übersicht über alle in einem Bundesland verfügbaren Einsatzkräfte ermöglichte. Allerdings nutzten nur die Landesleitzentralen in Tirol und Salzburg diese Möglichkeit. Nach Umsetzung der neuen Leitstellenstruktur kann die IT-unterstützte Information der Landesleitzentralen durch das einheitliche Einsatzleitsystem gewährleistet werden. (TZ 3)

PROJEKT EINSATZLEITSYSTEM

Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, aufbauend auf die Festlegung einer Leitstellenstruktur ein anforderungsgerechtes und bundesweit einheitliches Einsatzleitsystem aufzusetzen und mit der Integration des Digitalfunks eine möglichst permanente Einsatzkräfteübersicht mittels Global Positioning System (GPS) zu erhalten. Das BMI setzte diese Empfehlung teilweise um. Es hatte den Digitalfunk und eine GPS-Ortung in das Einsatzleitsystem Wien eingebunden sowie die Entscheidung für eine bundesweite Einführung dieses Einsatzleitsystems getroffen. Offen waren das für die Umsetzung erforderliche System-Upgrade, wofür die Beschaffung bereits eingeleitet war, sowie der bundesweite Rollout. (TZ 4)

VERWENDUNG DER NOTRUFNUMMERN

Durch Vorgabe konkreter Informationsverpflichtungen im Rahmen der standardisierten Notrufbearbeitung und allgemeine Information setzte das BMI die Empfehlung, die Öffentlichkeit verstärkt über die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Notrufs zu informieren, um. (TZ 5)

STANDORTERMITTLUNGEN

Das BMI setzte die Empfehlung, an die Telekommunikationsbetreiber heranzutreten, um im Hinblick auf die im Sicherheitspolizeigesetz normierte Gefahrenabwehr und Hilfeleistung in Notfällen eine unverzügliche Beantwortung von Standortanfragen auch außerhalb der Geschäftszeiten sicherzustellen, teilweise um. (TZ 6)

Im Rahmen der „Plattform Notrufe“ programmierte eine Arbeitsgruppe eine elektronische Schnittstelle für die automatisierte Abfrage von Standort- und Stammdaten in Mobilfunknetzen und legte die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Nutzung durch die Leitstellen fest. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung stand die elektronische Schnittstelle bei der Rettungsleitstelle des Landes Niederösterreich (144 Notruf Niederösterreich) im Testbetrieb, ein Einsatz im operativen Betrieb erfolgte noch bei keiner Einsatzorganisation. (TZ 6)

Das BMI sah in seinen Konzepten vor, im geplanten neuen Einsatzleitsystem diese Schnittstelle einzusetzen. Damit wird künftig eine unverzügliche Feststellung von Standortdaten in Notfällen möglich sein. Es hatte aber noch keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung gesetzt. (TZ 6)



KENNZAHLEN ZU EINSATZZEITEN

Offen war die Empfehlung, ein Konzept zur systematischen Ermittlung aussagekräftiger Leistungskennzahlen betreffend Einsätze und Einsatzzeiten zu entwickeln. (TZ 7)

DOKUMENTATION DER EINSÄTZE

In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, einheitliche Richtlinien für die Dokumentation von Einsätzen bei den Leitstellen sowie eine einheitliche Struktur der zu erfassenden Daten zu erstellen. Das BMI setzte diese Empfehlung teilweise um. Nach Einführung des bundesweiten Einsatzleitsystems wird eine einheitliche Einsatzdokumentation bei allen Leitstellen zur Verfügung stehen. Damit werden statistische Auswertungen möglich und vergleichbare Kennzahlen ermittelbar sein. (TZ 8)

ERFASSUNG RELEVANTER EINSATZDATEN IM EINSATZLEITSYSTEM WIEN

Die Landespolizeidirektion Wien setzte die Empfehlung, die verpflichtende und zeitechte Erfassung der relevanten Einsatzdaten (insbesondere des Eintreffens am Einsatzort) im Einsatzleitsystem sicherzustellen, um, weil es den Datenfunk in das Einsatzleitsystem einband und verpflichtende Statusmeldungen durch die Einsatzkräfte anordnete. Damit verfügte sie über aussagekräftigere Kennzahlen zu den Einsatzzeiten und über einen verbesserten aktuellen Status aller Einsatzkräfte. (TZ 9)

Während im Einsatzleitsystem im Jahr 2008 noch bei 59 % der Einsätze keine Eintreffzeit am Einsatzort erfasst war, sank dieser Wert im Jahr 2012 auf rd. 34 %. Dieser Anteil war allerdings immer noch unverhältnismäßig hoch. (TZ 9)

ENTSENDUNG VON POLIZEIKRÄFTEN ZUM EINSATZORT IN WIEN

Durch eine Neustrukturierung der Einsatzprioritäten sowie organisatorische Maßnahmen zur Entlastung der Einsatzkräfte konnte die Landespolizeidirektion Wien den Anteil der verspäteten Einsatzbearbeitung¹ gemessen an der Zahl der Gesamteinsätze von 8,52 % im Jahr 2009 auf 6,78 % im Jahr 2012 senken und auch die bezirksweisen Unterschiede verringern. Damit setzte sie die Empfehlung, die Entwicklung der Fälle verspäteter Einsatzbearbeitung in den Bezirken laufend zu beobachten und gegebenenfalls Maßnahmen zur optimierten örtlichen Verteilung der polizeilichen Einsatzkräfte sowie zur Reduzierung der Einsatzdauer zu setzen, um. (TZ 10)

Die Empfehlung, durch organisatorische Maßnahmen im Hinblick auf die zeitliche Verteilung bzw. Steuerung der Einsatzkräfte Spitzenzeiten besser abzudecken, setzte die Landespolizeidirektion Wien um, indem sie anlassbezogene und zeitlich begrenzte organisatorische Maßnahmen (Bereitstellung zusätzlicher Einsatzmittel, gestaffelte Planung von Ablösezeiten) setzte. Die Zahl verspäteter Einsatzbearbeitung konnte 2012 im Vergleich zu 2009 insgesamt um rund ein Viertel und in den Spitzenzeiten zwischen 17 Uhr und 20 Uhr um rund ein Drittel gesenkt werden. Dafür war zwischen 23 Uhr und 2 Uhr ein Anstieg von rd. 15 % zu verzeichnen. (TZ 11)

PERSONALEINSATZ

Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, in Übereinstimmung mit einer neuen (zentralisierten) Notruforganisation die Voraussetzungen für einen optimalen Personaleinsatz zu schaffen und frei werdende Ressourcen bei den Bezirks- und Stadtleitstellen dem exekutiven Außendienst zuzuführen. Das BMI setzte diese Empfehlung mit der Entscheidung zur Einrichtung zentraler Leitstellen teilweise um. Es hatte allerdings noch kein Konzept für den Personaleinsatz nach Entfall der Leitstellenfunktion auf Ebene der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden erstellt. Im Jahr 2012 lag die tägliche Anzahl der je Leitstellenbediensteten zu bearbeitenden Notrufe in den Bezirksleitstellen (Mindestbesetzung zwei Exekutivbedienstete) durchschnittlich zwischen fünf in Jennersdorf und 55 in Baden. (TZ 12)

PERSONALAUSWAHL UND FORTBILDUNG

Das BMI setzte die Empfehlung, ein bundesweit gleich hohes Niveau bei der Notruf- und Einsatzbearbeitung zu schaffen, für die Auswahl von Leitstellenbediensteten ein einheitliches Anforderungsprofil zu erstellen und das Fortbildungsprogramm auf die spezifische Tätigkeit in Leitstellen anzupassen, teilweise um. Unabhängig vom neuen Leitstellenprojekt gab das BMI für die bestehende Organisation eine standardisierte Notruf- und Einsatzbearbeitung vor und führte dazu Schulungen durch. Damit setzte es einen wesentlichen Schritt für ein bundesweit gleich hohes Niveau. (TZ 13)

Das Projekthandbuch für die neue Notruforganisation sah u.a. ein Personaleinsatzkonzept mit einer neuen Arbeitsplatzbeschreibung sowie entsprechende Schulungen (einschließlich Fremdsprachen) sowohl in der allgemeinen Grundausbildung als auch leitzentralenspezifisch vor. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es dazu noch keine konkreten Projektergebnisse. (TZ 13)

¹ angeforderte Einsätze, bei denen mangels freier Verfügbarkeit die Entsendung von Polizeikräften zum Einsatzort nicht sofort möglich ist



Dienstplanerstellung

Das BMI testete bereits im Probetrieb ein Programm, das u.a. eine automationsunterstützte Dienstplanerstellung ermöglichte und plante eine österreichweite Umsetzung. Damit setzte es die Empfehlung, hinsichtlich der Dienstplanerstellung ein EDV-Programm zu verwenden, um den administrativen Aufwand zu senken, teilweise um. (TZ 14)

Entlohnung der Leitstellenbediensteten

Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, für ständig in Leitstellen eingesetzte Bedienstete eine den Anforderungen entsprechende Entlohnung vorzusehen. Das BMI setzte diese Empfehlung teilweise um. Im Rahmen der neuen Leitstellenstruktur beabsichtigte es, die hohen qualitativen Anforderungen an die künftigen Leitstellenmitarbeiter im Rahmen einer Fachkarriere zu berücksichtigen. (TZ 15)

Technische Ausstattung (Notrufserver)

Das BMI hatte ein umfassendes Konzept für eine neue Notrufserverstruktur bereits fertiggestellt. Damit setzte es die entsprechende Empfehlung des RH um. Mit Umsetzung des Konzepts werden sich u.a. auch eine Redimensionierung der Serveraufstellung und Einsparungen beim Betrieb und der Wartung durch eine Hard- und Softwarekonsolidierung ergeben. (TZ 16)

Aus Anlass der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMI

(1) Um die Umsetzung der zentralen Leitstellenstruktur und des einheitlichen Einsatzleitsystems wie geplant im Jahr 2015 sicherstellen zu können, sollten die erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, personeller und technischer Hinsicht zeitgerecht getroffen werden. (TZ 2)

(2) Die Übersicht über die verfügbaren Einsatzkräfte aus der Elektronischen Dienstdokumentation sollte bei allen Landespolizeidirektionen organisatorisch implementiert werden. (TZ 3)

(3) Das Upgrade des Einsatzleitsystems Wien und dessen bundesweiter Rollout wären zügig vorzunehmen, um die Umsetzung der zentralen Leitstellenstruktur wie geplant im Jahr 2015 sicherstellen zu können. (TZ 4)

(4) Eine elektronische Schnittstelle für die automatisierte Abfrage von Standort- und Stammdaten in Mobilfunknetzen wäre, wie in den Konzepten vorgesehen, tatsächlich in das neue Einsatzleitsystem zu integrieren; dafür wären die erforderlichen Vorbereitungen (z.B. Abschluss entsprechender Nutzungsvereinbarungen mit den Mobilfunkbetreibern) zu treffen. (TZ 6)

(5) Es sollte ein Konzept zur systematischen Ermittlung aussagekräftiger Leistungskennzahlen betreffend Einsätze und Einsatzzeiten entwickelt werden. Diese sollten auch als Basis zu einer verbesserten Ressourcensteuerung verwendet werden. (TZ 7)

(6) Es wäre ein Konzept für die personelle Besetzung auf Ebene der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden nach Entfall der Leitstellenfunktion mit dem Ziel zu erstellen, personelle Ressourcen tatsächlich dem exekutiven Außendienst zuzuführen. (TZ 12)

(7) Im Zuge der Umsetzung des Projekts „Leitstelle neu“ wäre zeitgerecht das Anforderungsprofil für die Auswahl des Leitstellenpersonals festzulegen sowie ein entsprechendes Aus- und Fortbildungskonzept zu erstellen. (TZ 13)

(8) Eine anforderungsgerechte Entlohnung der ständig in Leitstellen eingesetzten Bediensteten wäre rasch umzusetzen. (TZ 15)

(9) Das technische Konzept für die neue Notruforganisation sollte — insbesondere im Hinblick auf die Ausfallshäufigkeit der derzeit verwendeten dezentralen Server — rasch umgesetzt werden. (TZ 16)

Landespolizeidirektion Wien

(10) Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte die angeordneten Statusmeldungen hinsichtlich der Einsatzübernahme und Eintreffzeit tatsächlich vornehmen. (TZ 9)

(11) Die noch vor Eintreffen am Einsatzort widerrufenen Einsätze sollten im Einsatzleitsystem als solche gekennzeichnet und bei den statistischen Auswertungen von Einsatzzeiten berücksichtigt werden. (TZ 9)

(12) Im Hinblick auf den Anstieg verspäteter Einsatzbearbeitung zwischen 23 Uhr und 2 Uhr sollten die Entwicklungen laufend beobachtet und gegebenenfalls organisatorische Maßnahmen getroffen werden. (TZ 11)